TARIF-BESTIMMUNGEN

Graz Linien
gültig ab 1. April 2022

holding-graz.at/linien

achtzigzehn | Foto © Lupi Spuma

Tarifbestimmungen der Graz Linien

Gültig auf allen Straßenbahn- und Stadtbuslinien in der Tarifzone 101 inkl. Schloßbergbahn.
Die Fahrpreise enthalten 10 % USt.

gültig ab 1. April 2022

1. Teil: Begriffserklärungen

1.1 Allgemeines

Jeder, der die Fahrzeuge oder Anlagen der Graz Linien benützt, unterwirft sich damit diesen Tarifbestimmungen und ist verpflichtet, sich je nach Art des benützten Tickets vor oder unmittelbar nach Antritt der Fahrt von der Gültigkeit seines Tickets zu überzeugen bzw. dieses ordnungsgemäß zu entwerten bzw. entwerten zu lassen. Der Fahrpreis wird durch den Erwerb eines der im 2. Teil angeführten Tickets entrichtet. Die Graz Linien behalten sich vor, Inhaber:innen von Zeitkarten vom weiteren Bezug der Zeitkarten auszuschließen, wenn grober Missbrauch mit den Tickets bzw. an den Anlagen der Graz Linien vorliegt (siehe Punkt D., Beförderungsbedingungen).

1.2 Kinder

Personen bis zum 15. Geburtstag.

1.4 Jugendliche

Personen ab dem 15. bis zum 19. Geburtstag

1.5 Erwachsene

Personen ab dem 19. Geburtstag

1.6 Schüler:innen

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Schüler:innenfreifahrt sind im Familienlastenausgleichsgesetz (Abschnitt 1a) geregelt:

- Schüler:innen:
  ordentliche Schüler:innen einer öffentlichen oder mit der Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten inländische Schule.
- Schüler:innen, die eine gleichartige Schule im grenznahen Gebiet im Ausland als ordentliche Schüler:innen besuchen, die günstiger zu erreichen ist als eine inländische Schule, wenn bei Pflichtschulen hierfür die schulbehördliche Bewilligung vorliegt.
- Schüler:innen, die eine Ausbildung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege an einer Schule für Gesundheits- und Krankenpflege gemäß Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, BGBI. I Nr. 108/1997, oder eine Ausbildung in der medizinischen Fachassistenz an einer Schule für medizinische Assistenzberufe gemäß Medizinische Assistenzberufe-Gesetz, BGBI. I Nr. 89/2012 besuchen.
- ordentliche Schüler:innen einer inländischen Schule, die gemäß § 12 des Schulpflichtgesetzes, BGBI. Nr. 76/1985, als zur Erfüllung der Schulpflicht geeignet anerkannt wurde, sowie einer inländischen Privatschule, der die Führung einer gesetzlich geregelten Schulartbezeichnung bewilligt wurde (§ 11 des Privatschulgesetzes, BGBI. Nr. 244/1962).

bis zum Ablauf des Monats, in dem sie das 24. Lebensjahr vollenden.

1.7 Lehrlinge

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Lehrlingsfreifahrt sind im Familienlastenausgleichsgesetz (Abschnitt 1b) geregelt:

Lehrlinge:

- Personen in einem gesetzlich anerkannten Lehrverhältnis, die eine betriebliche Ausbildungsstätte im Bundesgebiet oder im grenznahen Gebiet im Ausland besuchen und für die Familienbeihilfe bezogen wird bis zum Ablauf des Monats in dem sie das 24. Lebensjahr vollendet haben.
- Polizeischüler:innen bis zum Ablauf des Monats, in dem sie das 24. Lebensjahr vollendet haben.

- Teilnehmer:innen an den übrigen Ausbildungsformen nach dem Berufsausbildungsgesetz (BAG) bis zum Ablauf des Monats, in dem sie das 24. Lebensjahr vollendet haben, wenn sie nach dem BAG den in einem Lehrverhältnis stehenden Personen (Lehrlingen) gleichgestellt sind und als Lehrling im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 gelten. Ihr Weg zwischen der Wohnung im Inland und dem Ort ihrer Ausbildung gilt als Weg zwischen Wohnung und der betrieblichen Ausbildungsstätte.
- Teilnehmer:innen am Freiwilligen Sozialjahr und am Freiwilligen Umweltschutzjahr bis zum Ablauf des Monats, in dem sie das 24. Lebensjahr vollendet haben, wenn diese eine gültige Ausbildungsvereinbarung mit einem Trägerverein vorweisen können.

1.8 Hochschüler:innen

Personen, die gemäß § 3 Studienförderungsgesetz 1992 zu einer der folgenden Gruppen von Studierenden gehören:

- Ordentliche Studierende an einer österreichischen Universität
- Ordentliche Studierende an einer österreichischen Universität der Künste
- Ordentliche Studierende an einer in Österreich gelegenen Theologischen Lehranstalt nach Ablegung einer Reifeprüfung
- Ordentliche Studierende an österreichischen Fachhochschul-Studiengängen
- Ordentliche Studierende an einer österreichischen öffentlichen Pädagogischen Hochschule
- Ordentliche Studierende an einer österreichischen anerkannten privaten Pädagogischen Hochschule
- Ordentliche Studierende eines Konservatoriums mit Öffentlichkeitsrecht, wenn sie die durch Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Kultur bezeichneten Hauptstudiengänge besuchen
- Studierende an medizinisch-technischen Akademien und Hebammenakademien
- Ordentliche Studierende an einer in Österreich gelegenen Bildungseinrichtungen, die nach den Bestimmungen des Universitäts-Akkreditierungsgesetzes – UniAKKG, BGBL. I Nr. 168/1999 als Privatuniversitäten akkreditiert ist.

1.9 Familienangehörige

Als Familienangehörige gelten Gatte/Gattin, Lebensgefährte/Lebensgefährtin und Kinder.

1.10 Senior:innen

Personen ab dem vollendeten 64. Lebensjahr

Ab dem 1. Jänner 2022 erhöht sich die Altersgrenze auf das vollendete 65. Lebensjahr.

1.11 Menschen mit Behinderung

- Personen, die einen Grad der Behinderung/Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70 % nachweisen.
- Personen, die eine erhöhte Familienbeihilfe gemäß § 8 Abs. 4 und 7 des Familienlastenausgleichsgesetzes beziehen, sofern bei Ihnen ein Grad der Behinderung von mindestens 70 % oder die voraussichtlich dauernde Selbsterhaltungsunfähigkeit festgestellt wurde.
- Bezieher:innen eines Pflegegeldes oder einer vergleichbaren Leistung aufgrund bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften

1.12 Schwerkriegsbeschädigte

Personen, die als Schwerkriegsbeschädigte im Sinne der Bestimmungen des Kriegsopferversorgungsgesetzes oder als Opfer des Kampfes um ein freies demokratisches Österreich im Sinne der Bestimmung des Opferfürsorgegesetzes anzusehen sind und deren Erwerbsfähigkeit nach den Bestimmungen des Kriegsopferversorgungsgesetzes um mindestens 70 % gemindert sind.

1.13 Blinde

Sehbehinderte Personen, welche das Pflegegeld mindestens der Pflegegeldstufe 3 beziehen.

1.14 Gruppen

Ab 10 Personen.

1.15 Assistenzhunde

Signal,- Service- oder Blindenführhund.

1.16 Lichtbildausweis

Als Lichtbildausweis werden anerkannt: Reisepass, Personalausweis, Identitätsausweis, Führerschein, Behindertenpass nach § 40 Bundesbehindertengesetz, Schwerkriegsbeschädigtenausweis, Ausweis für Studierende mit Lichtbild, Verbundfreifahrtausweis für Schüler:innen und Lehrlinge, checkit.card des Landes Steiermark, checkit.card für Lehrlinge, Ausweis des Lehrlingsunterstützungsvereines Steiermark (LUV-Ausweis), e-card mit Foto.

1.17 Mobilitäts- und Vertriebscenter

Das Mobilitäts- und Vertriebscenter befindet sich in der Jakoministraße 1 in 8010 Graz.

2. Teil: Tickets und Tarife für den Straßenbahn- und Autobusverkehr

2.1 1-Stunden-Karte

Vollpreis ..... *€ 2,50*
–50 % ermäßigt ..... *€ 1,30*
–38 % ermäßigt ..... *€ 1,60*

2.2 10-Zonen-Karte

Vollpreis ..... *€ 21,00*
–50 % ermäßigt ..... *€ 10,50*

2.3 24-Stunden-Karte

Vollpreis ..... *€ 5,60*
–50 % ermäßigt ..... *€ 2,80*
–38 % ermäßigt ..... *€ 3,50*

2.4 Wochenkarte

Vollpreis ..... *€ 16,30*

2.5 Monatskarte

Vollpreis ..... *€ 54,10*

2.6 Taxibonuskarte

Sie können täglich ab 20 Uhr bei dem/der Lenker:in der Graz Linien ein Taxi zu Ihrer Ausstiegshaltestelle bestellen. Sie erhalten eine Taxibonuskarte, diese müssen Sie entwerten. Mit dieser Karte wird Ihnen von der Taxifahrt der aktuelle Preis der Stundenkarte für eine Tarifzone vergütet.

2.7 Jahreskarte Graz

Anspruch haben Personen mit Hauptwohnsitz in Graz. Das Ticket wird mit 175 Euro von der Stadt Graz gefördert.

Vollpreis ..... *€ 315,00*

2.8 Halbjahres- und Jahreskarten

Halbjahreskarte ..... *€ 277,00*
Jahreskarte ..... *€ 490,00*

2.9 P+R-Kombi-Tickets

24-Stunden-Karte ..... € 9,50
Wochenkarte..... € 28,00
Monatskarte ..... € 81,50
Halbjahreskarte..... € 348,00
Jahreskarte..... € 610,00

2.10 Studienkarte

4 Monate..... € 133,10

2.11 Top-Ticket für Studierende

Vollpreis ..... € 156,00

2.12 Schüler:innen- und Lehrlingsfreifahrt

Vollpreis ..... € 19,60

2.13 Top-Ticket für Schüler:innen und Lehrlinge

Vollpreis ..... € 119,00

2.14 Freizeit-Ticket Steiermark

Vollpreis ..... € 11,00

2.15 Hunde

1-Stunden-Karte..... € 1,30
24-Stunden-Karte..... € 2,80

2.16 Senior:innenkarten

Senior:innenkarten sind nicht übertragbar und werden mit einem aktuellen Passbild ausgestellt. Zwei Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr fahren in Begleitung kostenlos. Jede Monatswertmarke muss – auch wenn sie erst nach Ablauf der alten Wertmarke gekauft wird – in ihrer Laufzeit unmittelbar an die vorherige Wertmarke anschließen. Der Gültigkeitstermin ist beim Erstkauf vom Fahrgast frei wählbar Die Festsetzung eines neuen Laufzeitbeginns ist erst nach einer Unterbrechung von mindestens 3 Wochen und nur gegen eine Gebühr zulässig. Monatswertmarken werden auch bei gekennzeichneten Vorverkaufsstellen verkauft.

Anspruch haben:

Senior:innen laut Punkt 1.10.

- Frühpensionist:innen aus Invaliditätsgründen
- Anspruch auf die ermäßigte Senior:innenkarte haben:
- Senior:innen bzw. Frühpensionist:innen deren Brutto-Monatseinkommen nicht mehr als 1.400 bzw. 1.870 Euro beträgt.

Bei der Errechnung des Einkommens werden folgende Punkte nicht berücksichtigt:

- Die staatliche Familien- oder Wohnungsbeihilfe
- Das 13. und 14. Monatsgehalt (Urlaubs- bzw. Weihnachtsgeld)
- Die gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge

Sonstige Sonderzahlungen oder Zuwendungen sind mit einem 12tel des Jahresbezugs in Rechnung zu stellen. Die Prüfung erfolgt im Mobilitäts- und Vertriebscenter. Hierfür sind ein Einkommensnachweis und ein amtlicher Lichtbildausweis vorzuweisen. Überschreitet ein Besitzer eines ermäßigten Senior:innentickets die Einkommensgrenze, ist der Besitzer zur unverzüglichen Rückgabe im Mobilitäts- und Vertriebscenter verpflichtet.

Die Graz Linien behalten sich vor, für widerrechtlich benützte Senior:innenkarten den vollen Fahrpreis und allfällige Zuschlags-tarife nachzufordern.

Ermäßigte Senior:innenkarten bis zu einer Einkommensgrenze von 1.400 Euro brutto
Monatswertmarke ..... € 34,80
Halbjahreswertmarke €183,70
Jahreswertmarke ..... € 323,40

Ermäßigte Senior:innenkarten bis zu einer Einkommensgrenze von 1.870 Euro brutto
Monatswertmarke ..... € 49,80
Halbjahreswertmarke ..... € 253,60
Jahreswertmarke ..... € 470,40

Senior:innenkarten ohne Einkommensgrenze
Monatswertmarke ..... € 65,70
Halbjahreswertmarke €348,00
Jahreswertmarke ..... € 630,40

2.17 Kongresstickets

Speziell für größere Veranstaltungen werden 3- und 4-Tages-Karten angeboten. Diese Fahrkarten sind nur für Gruppen ab mindestens 100 Teilnehmer:innen erhältlich. Eine gemeinsame Vereinbarung ist erforderlich.

3-Tages-Karte..... € 9,20
4-Tages-Karte..... € 11,00

2.18 Sammelfahrscheine

Für Gruppen von mindestens 10 Personen und unter der Führung einer Aufsichtsperson für Lehr- und Ausflugsfahrten. Das sind:

- Schüler:innen öffentlicher Schulen
- Schüler:innen von Schulen mit Öffentlichkeitsrecht
- Kinder öffentlicher Kindergärten und Kinderheime
- Kinder und Jugendliche von Jugendorganisationen, die eine Bestätigung der Schulleitung bzw. des Stadt- oder Landesschulrates vorzeigen, erhalten für Lehr- und Ausflugsfahrten, die in Gruppen von mindestens 10 Personen unter Führung einer Aufsichtsperson, stattfinden, eine 50%ige Ermäßigung.
- Je zwei Schüler:innen unter 15 Jahren ein –50 % ermäßigter Fahrschein
- Je 2 Schüler:innen zwischen 15 - 19 Jahren ein –38 % ermäßigter Fahrschein
- Lehr- und Begleitperson Vollpreis

2.19 Fahrkarten aus dem Onlineshop

Über den Onlineshop der Holding Graz Linien können Wochen-, Monats-, Halbjahres-, Jahreskarten, die Jahreskarte Graz sowie das Top-Ticket für Studierende und das Top-Ticket für Lehrlinge gekauft werden. Der Ausdruck gilt nur in Kombination mit einem amtlichen Lichtbildausweises als reguläres Ticket. Bei Verlust oder Diebstahl kann das Ticket erneut im Onlineshop ausgedruckt werden. Fahrkarten, die über einen Onlineshop (Onlineshop Holding Graz, GrazMobil-App fürs Smartphone) verkauft und ausgedruckt, oder als PDF-Datei auf einem Gerät angezeigt bzw. bezogen werden, können nicht zurückgegeben und nicht erstattet werden.

2.20 Gepäck, Rollstühle, Kinderwagen

Gepäck, Rollstühle und Kinderwägen werden kostenlos befördert.

2.21 KlimaTicket Österreich (KTÖ)

KTÖ Classic .....€ 1.095,00
KTÖ Jugend.....€ 821,00
KTÖ Senior.....€ 821,00
KTÖ Spezial.....€ 821,00

Gegen einen einmaligen Aufpreis von 110 Euro sind alle Tickets in der Familien-Variante erhältlich.

Für das KlimaTicket Österreich Bundesheer/Zivildienst gelten abweichende zeitliche Geltungsbereiche.

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Kauf des KlimaTickets Österreich sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das KlimaTicket Österreich Bundesheer/Zivildienst (siehe Anhang).

2.22 KlimaTicket Steiermark (KTS)

KTS Classic ..... € 588,00
KTS übertragbar ..... € 688,00
KTS Jugend ..... € 441,00
KTS Senior ..... € 441,00
KTS Spezial ..... € 441,00
KTS Classic für Grazer:innen ..... € 480,00

2.23 Graz Card

Die Graz Card ist ein neues, touristisches Ticketangebot von Graz Tourismus und ist unteranderem als Fahrkarte in der Zone 101 gültig (Busse, Straßenbahnen, S-Bahn, Schloßbergbahn und Schloßberglifte).

24-Stunden..... € 26,00
48-Stunden..... € 34,00
72-Stunden..... € 39,00

3. Teil: Tickets und Tarife für die Schloßbergbahn, die Schloßberglifte und die Schloßbergrutsche

3.1 Schloßbergbahn

Tarife für die Schloßbergbahn.

3.1.1 Stundenkarten

Tarif laut Punkt 2.1.

3.1.2 24-Stunden-Karten

Tarif laut Punkt 2.3.

3.1.3 Gruppentarife

Bei Reisegruppen ab 20 Personen kann eine Person, bei Gruppen ab 30 Personen eine zweite Person kostenlos mitfahren. Gruppentarifscheine sind nur an der Kassa der Schloßbergbahn erhältlich.

3.1.4 Gruppentarife Erwachsene

Berg- oder Talfahrt ..... € 2,50
Berg- und Talfahrt ..... € 4,70

3.1.5 Gruppentarife Kinder

Bergfahrt ..... € 1,30
Talfahrt ..... € 1,30
Berg- und Talfahrt ..... € 2,60

3.1.6 Gruppentarife ab 17 Uhr

Berg- und Talfahrt Vollpreis ..... € 5,10
Berg- und Talfahrt –38 % ermäßigt ..... € 3,20
Berg- und Talfahrt –50 % ermäßigt ..... € 2,80

3.1.7 Hunde

Hunde fahren kostenlos mit.

3.1.8 Gepäck

Für Gepäck entstehen keine Kosten.

3.2 Schloßberglift

Tarife für den Schloßberglift.

3.2.1 Kinder

Berg- oder Talfahrt ..... € 1,40
Berg- und Talfahrt ..... € 2,80

3.2.2 Erwachsene

Berg- oder Talfahrt ..... € 1,90
Berg- und Talfahrt ..... € 3,80

3.2.3 Übertragbare Jahreskarte

Jahreskarte ..... € 313,90

3.3 Kombi-Ticket Schloßbergbahn und -lift

Kinder ..... *€ 2,40*
Kinder in den Ferien ..... *€ 1,40*
Jugendliche und Erwachsene ..... *€ 3,80*

3.4 Schloßbergrutsche

Aufpreis Schloßbergrutsche ..... *€ 5,00*

Rutsche + Bergfahrt mit Lift, Jugendliche und Erwachsene ..... *€ 6,90*

Rutsche + Bergfahrt mit Lift, Kind ..... *€ 6,40*

Rutsche + Bergfahrt mit Lift + ½ Talfahrt, Jugendliche und Erwachsene ..... *€ 8,20*

Rutsche + Bergfahrt mit Lift + ½ Talfahrt, Kind ..... *€ 7,40*

Rutsche + Talfahrt bis zur Rutsche, Jugendliche und Erwachsene ..... *€ 6,30*

Rutsche + Talfahrt bis zur Rutsche, Kind ..... *€ 6,00*

Lift + Talfahrt bis Rutscheneinstieg, Erwachsene ..... *€ 1,30*

Lift + Talfahrt bis Rutscheneinstieg, Kind ..... *€ 1,00*

Schüler:innengruppen ..... *€ 4,00*

3.5. Sondertarif

Alle 80jährigen und älteren Personen österreichischer Staatsbürgerschaft mit dem Wohnsitz in Graz erhalten auf Lebensdauer Freifahrtausweise für die Benützung der Standseilbahn auf den Grazer Schloßberg. Die Freifahrtausweise werden auf den Namen lautend im Mobilitäts- und Vertriebscenter ausgegeben, berechtigen zu wiederholten Berg- und Talfahrten und sind nicht übertragbar.

Für die Ausstellung des Lichtbildausweises ist eine Gebühr zu bezahlen.

Ausstellungsgebühr ..... *€ 10,00*

4. Teil: Zuschlagstarife und Nebengebührentarife

4.1 Fahren ohne gültigen Fahrschein (erhöhtes Fahrgeld)

Diese Mehrgebühr ist von jeden Personen, die zum Zeitpunkt der Kontrolle ohne gültigen Fahrschein angetroffen werden, zu zahlen. Diese Regelung gilt auch für Tiere ohne gültigen Fahrschein. Auch Personen die vor Bezahlung des Tickets das Fahrzeug verlässt oder versucht zu verlassen, oder während der Fahrt der Aufforderung des Fahrpersonals oder des Kontrollorganes zum Vorweis des Tickets nicht nachkommt. Eine strafrechtliche Verfolgung bleibt davon unberührt.

Barzahlung ..... *€ 70,00*[1]
Zahlung mit Erlagschein ..... *€ 100,00*[2]
Zahlung mit Erlagschein inkl. Mahnung ..... *€ 120,00*

4.2 Fahren ohne gültigen Fahrschein – Schloßberg

Diese Mehrgebühr ist von jeden Personen, die zum Zeitpunkt der Kontrolle ohne gültigen Fahrschein angetroffen werden, zusätzlich zum normalen Ticketpreis zu bezahlen. Wird der Fahrpreis oder die Mehrgebühr nicht bezahlt, muss die Person bei Einhebung über Mahnschreiben oder Mahnklage eine erhöhte Gebühr bezahlen. Eine allfällige strafrechtliche Verfolgung bleibt davon unberührt.

[1] 35 Euro für Personen die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

[2] 50 Euro für Personen die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

Entgelt.....€ 40,00

Der ausgehändigte Erlagschein bzw. die Zahlungsbestätigung für die Mehrgebühr gelten 1 Stunde nach Ausstellung als Fahrausweis.

4.3. Fahren ohne verpflichtende FFP2-Maske

Diese Mehrgebühr ist von jeden Personen, die während der Fahrt ohne verpflichtende FFP2-Maske angetroffen werden, zu zahlen. Davon ausgenommen sind Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr. Personen, denen aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer FFP2-Maske nicht zugemutet werden kann, müssen dies mittels eines ärztlichen Attests nachweisen. Das Attest muss von einem in Österreich niedergelassenen Arzt ausgestellt sein.

Barzahlung.....€ 50,00
Zahlung mit Erlagschein.....€ 50,00
Zahlung mit Erlagschein
inkl. Mahnung.....€ 70,00

4.4 Entgelt für Ersatzausstellung bei Verlust oder Diebstahl

Entgelt.....€ 10,00

4.5 Stornogebühr für die Fahrpreisrückerstattung

Bei Rückgabe von bereits gültigen Halbjahreskarten, Jahreskarten und Studienkarten wird der Ticketpreis abzüglich der schon in Anspruch genommenen Monate rückerstattet. Auf Basis des entsprechenden Monatspreises wird dieser Betrag berechnet. Laufende Monate werden dabei mit dem 8. Gültigkeitstag als volles Monat gerechnet. Dieser Betrag wird vom Erstattungsbetrag abgezogen.

Entgelt.....€ 10,00

4.6 Gebühr für Erstausstellung der Senior:innenkarte

Entgelt.....€ 10,00

4.7 Gebühr für Laufzeitänderung der Senior:innenkarte

Entgelt.....€ 10,00

4.8 Missbrauch von Einrichtungen der Graz Linien

Darunter fallen das betätigen der Notbremse bzw. Notsignal ohne zwingende Notwendigkeit, mutwillig Betriebsstörungen verursachen, Verunreinigung der Betriebsmittel bzw. Betriebsanlagen. Die Entrichtung dieses Betrages befreit nicht von der Verpflichtung zum Ersatz eines höheren Schadens. Wird die Bezahlung der Gebühr verweigert, sind die Fahrer:innen der Graz Linien dazu berechtigt, Name und Anschrift der Person festzustellen. Falls notwendig die Mitwirkung der Sicherheitsorgane in Anspruch nehmen.

Mindestgebühr.....€ 52,00
Verunreinigungen – Anlagen/Betriebsmittel
Schloßberg.....€ 81,80

4.9 Gepäcksaufbewahrung pro Abgabe

Für Personen mit einer gültigen Halbjahres oder Jahreskarte entfällt diese Gebühr.

Entgelt.....€ 1,50

4.10 Betriebszeitenverlängerung Schloßbergbahn

Entgelt.....€ 305,70

4.11 Betriebszeitenverlängerung Schloßberglift

Entgelt.....€ 142,10

4.12 Neuausstellung „Grazer SozialCard Mobilität“

Entgelt.....€ 10,00

4.13 Erstausstellung von ermäßigten Zeitkarten

Entgelt..... € 10,00

4.14 Neuausstellung einer unbrauchbar gewordenen Zeitkarte oder die Änderung einer Zeitkarte

Entgelt..... € 10,00

5. Ermäßigungen

5.1 Kinder

Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr fahren kostenlos. Kinder von 6 bis 15 Jahren zahlen den um –50 % ermäßigten Preis bei Stunden- und 24-Stunden-Karten.

5.2 Jugendliche

Jugendliche bis zum vollendeten 19. Lebensjahr zahlen gegen Vorweis eines amtlichen Lichtbildausweises den um –38 % ermäßigten Preis bei Stunden- und 24-Stunden-Karten.

5.3 Senior:innen

Senior:innen zahlen gegen Vorweis der gültigen ÖBB-Vorteilscard Senior und eines amtlichen Lichtbildausweises den um –38 % ermäßigten Preis bei Stunden- und 24-Stunden-Karten.

5.4 Menschen mit Behinderung

Menschen mit Behinderung zahlen gegen Vorweis eines Bundesbehindertenpasses den um –50 % ermäßigten Preis bei Stunden- und 24-Stunden-Karten.

5.5 Schwerkriegsbeschädigte

Schwerkriegsbeschädigte zahlen gegen Vorweis eines Schwerkriegsbeschädigtenausweises den um –50 % ermäßigten Preis bei Stunden- und 24-Stunden-Karten.

Bei Vorweis des Berechtigungsnachweises wird eine Begleitperson und ein Assistenzhund kostenlos befördert, wenn die zu begleitende Person im Besitz eines gültigen Verbundfahrausweises ist.

5.6 Blinde

Blinde zahlen gegen Vorweis eines Berechtigungsnachweises den um –50 % ermäßigten Preis bei Stunden- und 24-Stunden-Karten.

Bei Vorweis des Berechtigungsnachweises wird eine Begleitperson und ein Assistenzhund kostenlos befördert, wenn die zu begleitende Person im Besitz eines gültigen Verbundfahrausweises ist.

5.7 Tiere

5.7.1 Kleine, ungefährliche Tiere

Kleine, ungefährliche und in geeigneten Behältnissen untergebrachte lebende Tiere werden kostenlos mitbefördert.

5.7.2 Hunde

Für nicht in geeigneten Behältnissen mitbeförderte Hunden ist der um –50 % ermäßigte Preis bei Stunden- und 24-Stunden-Karten zu bezahlen.

5.8 GrazMobil-App

1-Stunden- und 24-Stunden-Karten für die Zone 101 sind in der GrazMobil-App um –10 % ermäßigt.

5.9 Freifahrt für Kinder in den Sommerferien

Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr fahren in den Sommerferien auf allen Linien der Graz Linien kostenlos.

5.10 Altstadt-Bim

Auf den angeführten Streckenabschnitten gilt bei Fahrten mit der Straßenbahn Freifahrt. Diese Regelung ist allen Betriebstagen von Betriebsbeginn bis Betriebsschluss in jede Fahrtrichtung und ist für die genannten Streckenabschnitte auch bei einem Schienenersatzverkehr gültig.

Hauptplatz	*Südtiroler Platz/Kunsthaus*
Hauptplatz	*Schloßbergplatz*
Hauptplatz	*Jakominiplatz*
Jakominiplatz	*Kaiser-Josef-Platz*
Jakominiplatz	*Dietrichsteinplatz*

5.10. BusBahnBim for two

Im Zeitraum von 1.11. eines Jahres bis 31.3. des Folgejahres ist diese Mitnahmeregelung gültig. Besitzer:innen von Halbjahreskarten, Jahreskarten, KlimaTicket Österreich oder KlimaTicket Steiermark sind berechtigt, in der Zone 101 von Montag bis Samstag von 18.30 Uhr bis Betriebsschluss und an Sonn- und Feiertagen ganztägig bis Betriebsschluss eine zweite Person gratis mitzunehmen. Voraussetzung ist, dass der räumliche Geltungsbereich die Zone 101 beinhaltet.

6. Teil: Außertarifliche Ermäßigungen

6.1 Polizei Jahreskarte

In Uniform werden Polizeibedienstete unentgeltlich befördert. Kriminalbeamt:innen der Polizei werden im Dienst auch in Zivil unentgeltlich befördert. Im Rahmen der Fahrbegünstigungen für die Polizei haben auch die Beamt:innen der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Steiermark bzw. der Bundeskriminalpolizeidirektion Graz, Freifahrt auf den Verkehrsmitteln der Graz Linien. Zwei Kinder unter 6 Jahren werden kostenlos befördert.

Jahreskarte .....€ 398,40

6.2 Mitarbeiter:innen der Holding Graz (VSB Kollektivvertrag)

Die Mitarbeiter:innen (aktive und Pensionist:innen) und deren Familienangehörigen. Voraussetzung für die Anerkennung der Familienangehörigen ist in jedem Fall eine Bestätigung durch den Personalbereich. Zwei Kinder unter 6 Jahren werden kostenlos befördert.

Jahreskarte .....€ 398,40

6.3 Mitarbeiter:innen der Graz Linien

Die Mitarbeiter:innen der Graz Linien fahren auf allen Linien mit der Mitarbeiter:innen-Sondernetzkarte kostenlos.

6.4 Sondernetzkarte für Angehörige von Mitarbeiter:innen der Graz Linien

Angehörige von Mitarbeiter:innen der Graz Linien erhalten eine Fahrbegünstigung. Voraussetzung ist, dass der bzw. die Mitarbeiter:in vor dem 1. 1. 2012 in das Dienstverhältnis eingetreten ist.

6.5 Mitarbeiter:innen und Familienangehörige des ÖBB-Konzerns

Aktive und pensionierte Mitarbeiter:innen sowie deren Familienangehörige erhalten aufgrund der Fahrbegünstigungsübereinkommen Grazer-10-Fahrten-Karten zu einem ermäßigten Preis. Zwei Kinder unter 6 Jahren können kostenlos mitgenommen werden.

Grazer-10-Fahrten-Karten..... € 11,30

6.6 Mitarbeiter:innen und Familienangehörige der Graz-Köflacher-Eisenbahn und der Steiermärkischen Landesbahn

Mitarbeiter:innen sowie deren Familienangehörige erhalten aufgrund der Fahrbegünstigungsübereinkommen Grazer-6-Fahrten-Karten zu einem ermäßigten Preis. Zwei Kinder unter 6 Jahren können kostenlos mitgenommen werden.

Grazer-10-Fahrten-Karten..... € 11,30

6.7 „Grazer Sozial-Card Mobilität“

Auf Basis der jeweils gültigen Vereinbarungen zwischen den Graz Linien und der Stadt Graz wird die „Grazer SozialCard Mobilität“ ausgegeben.

Das Sozialamt der Stadt Graz prüft die Anspruchsberechtigung. Das Sozialamt stellt die SozialCard aus. Mit einer gültigen SozialCard bekommt der/die Besitzer:in die SozialCard Mobilität im Mobilitäts- und Vertriebscenter. Zwei Kinder unter 6 Jahren können kostenlos mitgenommen werden.

„Grazer SozialCard Mobilität“,
mit oder ohne Begleitung..... € 50,00

„Grazer SozialCard Mobilität“ inkl. Schloßbergbahn, mit oder ohne Begleitung ..... € 60,00

6.8 Kinderticket „Grazer SozialCard Mobilität“

Diese Zusatzkarte kann für Kinder ab dem 6. Lebensjahr beantragt werden, wenn das Kind zu diesem Zeitpunkt noch keine Schule besucht und es noch mindestens sieben Tage bis zum Ferienbeginn sind. Die Voraussetzungen sind:

- Eine gültige „Grazer SozialCard Mobilität“
- Das Kind ist beim gleichen Wohnsitz wie der beantragende Elternteil gemeldet
- Die Vorlage der Geburtsurkunde des Kindes
- Der ausgefüllte Antrag
  Das Kinderticket ist nur bis zum aufgedruckten Ablaufdatum in Kombination mit der SozialCard Mobilität des Elternteils gültig. Die Kundennummern müssen übereinstimmen.

6.9 Militärfahrscheine

Militärfahrscheine werden in Form von Grazer-10-Fahrten-Karten zum ermäßigten Einheitstarif an das Militärkommando bzw. die von ihm Beauftragten nur im Vorverkauf abgegeben.

Grazer-10-Fahrten-Karten.....€ 11,30

Berechtigt zur Benützung sind alle Soldat:innen in Uniform ohne Rangunterschied. Soldat:innen in Zivil dürfen die Fahrscheine nur dann benützen, wenn sie als ordentliche Präsenzdiener:innen mit Standort Graz die Benützungsberechtigung durch Mitführen des Wehrdienstbuches bzw. Wehrdienstausweises mit Bestätigung nachweisen können. Gestattet ist die Benützung des Militärfahrscheines für Präsenzdiener:innen in Zivil nur dann, wenn im Wehrdienstbuch der Status „Soldat des o. PD im Standort Graz“ ausdrücklich bestätigt ist. Für jedes Kind in Begleitung ist ein Fahrschein zu bezahlen.

6.10 Rettungsdienste und Grazer Feuerwehren

Mitarbeiter:innen der in Graz tätigen Rettungsdienste und der Grazer Feuerwehren haben im Dienst, mit Uniform und Ausweis Freifahrt auf den Verkehrsmitteln der Graz Linien.

6.11 Ordnungswache der Stadt Graz

Mitarbeiter:innen der Ordnungswache der Stadt Graz haben im Dienst, mit Uniform und Ausweis Freifahrt auf den Verkehrsmitteln der Graz Linien.

6.12. Soldat:innen im Corona-Assistenzeinsatz

Für Soldat:innen die in Uniform im Corona-Assistenzeinsatz sind, gilt Freifahrt auf den Verkehrsmitteln der Graz Linien. Die ausgefüllte Bestätigung des Bundesministeriums für Landesverteidigung ist mitzuführen.

6.13. Zivilbedienstete im Corona-Assistenzeinsatz

Für Zivilbedienstete der Heeresverwaltung die im Corona-Assistenzeinsatz sind, gilt Freifahrt auf den Verkehrsmitteln der Graz Linien. Die ausgefüllte Bestätigung des Bundesministeriums für Landesverteidigung und der Dienstausweis sind mitzuführen.

7. Teil: Außertarifliche Begünstigungen

Es werden an Institutionen, bei denen ein Missbrauch auszuschließen ist, Inhaber:in-Jahreskarten ohne Passbild ausgegeben, wobei ein 50%iger Inhaber:innenzuschlag eingehoben wird.

Es werden an die Inhaber:in der Vorverkaufsstellen der Graz Linien, auch Inhaber:in-Streckenjahreskarten ohne Passbild im Rahmen der abgeschlossenen Vereinbarung abgegeben. Diese Karte berechtigt zur Fahrt auf der angegebenen Strecke vom Standort der Vorverkaufsstelle zum Mobilitäts- und Vertriebscenter der Graz Linien, Jakoministraße 1. Die zeitliche Gültigkeit ist auf der aufgeklebten Wertmarke ersichtlich und muss während der Vertragsdauer jährlich verlängert werden.

8. Anhang

a) **Allgemeine Geschäftsbedingungen Klimaticket Österreich**
b) **Allgemeine Geschäftsbedingungen KlimaTicket Österreich Bundesheer/Zivildienst**

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Kauf des KlimaTicket

1 AGB Geltungsbereich und Änderungen

1.1. Die nachstehenden Geschäftsbedingungen (im Folgenden AGB genannt) sind Bestandteil jedes Kaufvertrags, der zwischen der Republik Österreich (Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, im Folgenden Bund genannt), vertreten durch die One Mobility Ticketing GmbH, und den Kundinnen bzw. Kunden zum Erwerb eines Klimaticket Ö abgeschlossen wird.

1.2. Mit dem Kauf des Klimaticket Ö (im Folgenden auch Ticket genannt) wird zwischen dem Bund und den Kundinnen bzw. Kunden kein Beförderungsvertrag abgeschlossen. Der Beförderungsvertrag kommt ausschließlich zwischen der Inhaberin bzw. dem Inhaber des Tickets und dem jeweiligen in Anspruch genommenen Verkehrsunternehmen, welches die konkrete Beförderungsleistung anbietet, zustande.

1.3. Bei geplanten Änderungen dieser Geschäftsbedingungen ergeht rund zwei Monate im Voraus eine schriftliche Information per Brief oder E-Mail an die Inhaberin bzw. den Inhaber des Tickets. Die Änderungen gelten als akzeptiert, wenn diesen nicht bis zum angegebenen Datum des Inkrafttretens der AGB-Änderungen schriftlich per Brief oder via Kontaktformular unter www.klimaticket.at/kontakt widersprochen wird. Im Änderungsschreiben findet sich ein Hinweis über das Datum des Inkrafttretens der AGB-Änderungen und darüber, dass die Änderungen in Kraft treten, wenn diesen nicht widersprochen wird. Im Falle eines Widerspruchs kann der Vertrag mit sofortiger Wirkung gebührenfrei gekündigt werden. In diesem Fall ist das Ticket nachweislich bei einer Servicestelle abzugeben. Das bereits bezahlte Ticketentgelt wird anteilig je nicht angefangenem Gültigkeitsmonat gebührenfrei an ein bekanntzugebendes Bankkonto per Überweisung erstattet. Der Beginn eines neuen Gültigkeitsmonats wird durch den beim Erwerb des Tickets gewählten Gültigkeitsbeginn bestimmt und fällt demnach auf den ziffernmäßig gleichen Kalendertag jedes Monats.

2 Begriffsbestimmungen

2.1. „Servicestelle“ ist jede bediente (nicht: Automat) und stationäre (nicht: Lenkerin bzw. Lenker, Zugbegleiterin bzw. Zugbegleiter) Vertriebsstelle der zum Vertrieb des Tickets berechtigten Verkehrsverbundorganisationsgesellschaften und Verkehrsunternehmen, z. B. Schalter, Kundenservicecenter.

3 Ticketkategorien

3.1. Folgende Kategorien des Klimaticket Ö stehen zum Verkauf:

- Klimaticket Ö (Classic, Jugend, Senior, Spezial)
- Klimaticket Ö (Classic, Jugend, Senior, Spezial) Familie

4 Geltungsbereich Klimaticket Ö

4.1. Persönlicher Geltungsbereich

4.1.1. Das Klimaticket Ö ist ein personengebundenes Ticket und nicht übertragbar. Es lautet auf den Namen der Inhaberin bzw. des Inhabers des Tickets, der beim Buchungsvorgang anzugeben ist.

4.1.2. Das Klimaticket Ö (Classic, Jugend, Senior, Spezial) Familie berechtigt die Inhaberin bzw. den Inhaber des Tickets, sowohl alleine als auch in Begleitung von bis zu vier Kindern im Alter zwischen dem sechsten Geburtstag und einen Tag vor dem 15. Geburtstag Beförderungsleistungen in Anspruch zu nehmen.

4.2. Zeitlicher Geltungsbereich

4.2.1. Das Ticket gilt ab dem bei der Bestellung angegebenen Datum, welches auf dem Ticket aufgedruckt ist, und endet nach zwölf Monaten mit dem auf dem Ticket aufgedruckten Gültigkeitsende.

4.2.2. Das Ticket berechtigt zu beliebig vielen Fahrten innerhalb der Gültigkeitsdauer.

4.3. Räumlicher Geltungsbereich

4.3.1. Das Ticket gilt auf allen fahrplanmäßig erbrachten Verkehrsangeboten des öffentlichen Verkehrs, ausgenommen Nostalgie-, Tourismus- und Zahnradbahnen in den Verbundliniennetzen der teilnehmenden Verkehrsverbundorganisationsgesellschaften (siehe unter www.klimaticket.at) gemäß deren Tarifbestimmungen.

4.3.2. Das Ticket gilt bei den teilnehmenden Eisenbahnverkehrsunternehmen (siehe unter klimaticket.at) jedenfalls im österreichischen Staatsgebiet und zusätzlich auf allen Strecken zwischen Halten in Österreich und den gemeinsam mit anderen Bahnen betriebenen Gemeinschaftsbahnhöfen im Ausland (siehe Anhang 1) sowie auf den in Anhang 2 genannten Strecken im Ausland.

5 Kundengruppen

5.1. Classic

5.1.1. Das Klimaticket Ö Classic ist für alle Personen verfügbar. Bei einer Fahrscheinkontrolle ist ein amtlicher Lichtbildausweis oder die e-card mit Foto vorzuweisen.

5.2. Jugend

5.2.1. Das Klimaticket Ö Jugend ist für alle Personen mit Gültigkeitsbeginn spätestens einen Tag vor deren 26. Geburtstag verfügbar. Das Alter ist bei einer Fahrscheinkontrolle mit einem amtlichen Lichtbildausweis oder der e-card mit Foto nachzuweisen.

5.3. Senior

5.3.1. Das Klimaticket Ö Senior ist bis zum 31. 12. 2021 für alle Personen mit Gültigkeitsbeginn ab dem 64. Geburtstag verfügbar. Ab 1. 1. 2022 ist das Klimaticket Ö Senior für alle Personen mit Gültigkeitsbeginn ab dem 65. Geburtstag verfügbar. Das Alter ist bei einer Fahrscheinkontrolle mit einem amtlichen Lichtbildausweis oder der e-card mit Foto nachzuweisen.

5.4. Spezial

5.4.1. Das Klimaticket Ö Spezial ist verfügbar für

- Menschen mit Behinderung, wenn in deren Österreichischem Behindertenpass ein Grad der Behinderung von mindestens 70 % oder der Vermerk „Die Inhaberin bzw. der Inhaber des Passes kann die Fahrpreisermäßigung nach dem Bundesbehindertengesetz in Anspruch nehmen“ enthalten ist, oder
- Schwerkriegsbeschädigte mit entsprechendem Schwerkriegsbeschädigtenausweis. Diesen sind Inhaberinnen bzw. Inhaber von Opferausweisen gemäß Opferfürsorgegesetz und Schwerbeschädigte nach dem Heeresversorgungsgesetz gleichgestellt.

5.4.2. Das jeweilige Berechtigungsdokument ist bei einer Fahrscheinkontrolle vorzuweisen.

5.4.3. Bei Vorweis des Berechtigungsdokuments werden eine Begleitperson und/oder ein Assistenzhund unentgeltlich befördert, sofern die zu begleitende Person im Besitz eines gültigen Tickets ist.

5.5. Familie

5.5.1. Für alle Kundengruppen gibt es die Möglichkeit, die Ticketkategorie Klimaticket Ö (Classic, Jugend, Senior, Spezial) Familie hinzuzufügen (siehe Anhang 3).

6 Erwerb

6.1. Das Ticket kann online unter www.klimaticket.at oder persönlich bei den Servicestellen der zum Vertrieb des Tickets berechtigten Verkehrsverbundorganisationsgesellschaften und Verkehrsunternehmen erworben werden.

6.2. Das Ticket kann maximal einen Monat vor dem gewünschten Gültigkeitsbeginn erworben werden.

6.3. Beim Online-Erwerb kann der gewählte Gültigkeitsbeginn des Tickets frühestens 15 Tage nach Bestellung und Abschluss des Kaufvertrags liegen.

6.4. Beim Erwerb bei einer Servicestelle kann auch ein früherer Gültigkeitsbeginn des Tickets gewählt werden.

7 Ticketpreis

7.1. Für das Ticket gelten die Preise gemäß Anhang 3.

8 Gültigkeit in Verkehrsmitteln und Verkehrsunternehmen

8.1. Mit dem Ticket können die angebotenen Verkehrsleistungen der teilnehmenden Verkehrsverbundorganisationsgesellschaften und Verkehrsunternehmen gemäß Routenplaner des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie unter route.bmk.gv.at innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs in Anspruch genommen werden. Ein entsprechender Beförderungsvertrag kommt ausschließlich mit dem jeweiligen in Anspruch genommenen Verkehrsunternehmen zustande (siehe Punkt 9.3).

8.2. Bei Verkehrsunternehmen mit mehr als einer Komfortklasse gilt das Ticket in der Basis-Komfortklasse.

8.3. Das Ticket in Scheckkartenform ist im Original mitzuführen. Kopien, Scans, Fotos oder andere Abbildungen der Scheckkarte entfalten keine Gültigkeit. Das vorläufige Ticket kann auch elektronisch oder als PDF-Ausdruck vorgewiesen werden. Alle Ticketkategorien sowie das vorläufige Ticket sind nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis oder der e-card mit Foto gültig. Das Ticket sowie der amtliche Lichtbildausweis oder die e-card mit Foto sind bei einer Kontrolle unaufgefordert vorzuweisen und auf Verlangen zur Überprüfung zu übergeben.

9 Vertragspartner

9.1. Der Verkauf des Tickets unter www.klimaticket.at erfolgt durch die One Mobility Ticketing GmbH im Namen und auf Rechnung des Bundes.

9.2. Beim Kauf des Tickets bei einer Servicestelle treten die zum Vertrieb des Tickets berechtigten Verkehrsverbundorganisationsgesellschaften und Verkehrsunternehmen lediglich als Vertreter für den Erwerb des Tickets auf. Das Ticket wird jedoch jedenfalls durch die One Mobility Ticketing GmbH im Namen und auf Rechnung des Bundes verkauft.

9.3. Das Unternehmen, bei dem das Ticket erworben wird, ist nicht zwingend auch das jeweilige Beförderungsunternehmen. Der Bund, die One Mobility GmbH und die One Mobility Ticketing GmbH schulden der Inhaberin bzw. dem Inhaber des Tickets jedenfalls nicht die Erbringung, Durchführung oder Abwicklung von Verkehrsdienstleistungen. Die Erbringung, Durchführung und Abwicklung von Verkehrsdienstleistungen obliegt sohin ausschließlich dem jeweiligen Verkehrsunternehmen, welches die konkrete Beförderungsleistung anbietet, in dessen alleiniger Ingerenz. Der Beförderungsvertrag kommt ausschließlich zwischen der Inhaberin bzw. dem Inhaber des Tickets und diesem Verkehrsunternehmen und jedenfalls niemals mit dem Bund, der One Mobility GmbH oder der One Mobility Ticketing GmbH zustande.

10 Vertragsabschluss

10.1. Bei Bestellung des Tickets bei einer Servicestelle sind jedenfalls folgende Informationen anzugeben:

- Vor- und Nachname der Ticketinhaberin bzw. des Ticketinhabers
- Geburtsdatum der Ticketinhaberin bzw. des Ticketinhabers
- Anschrift der Ticketinhaberin bzw. des Ticketinhabers
- Gültigkeitsbeginn
- Zahlungsart
- Foto der Ticketinhaberin bzw. des Ticketinhabers (ausgenommen Klimaticket Ö Spezial Blind)

10.2. Zusätzlich zu diesen Angaben ist bei einem Online-Erwerb des Tickets die E-Mail-Adresse der Ticketinhaberin bzw. des Ticketinhabers anzugeben, an die die Bestätigungsmail und das vorläufige Ticket zum Selbstausdruck übermittelt werden.

10.3. Die Angaben zu Personen- und Zahlungsdaten sind von den Kundinnen bzw. Kunden vor Abschluss der Bestellung auf Richtigkeit zu prüfen.

10.4. Der Kaufvertrag über das Ticket kommt zwischen der Inhaberin bzw. dem Inhaber des Tickets und dem Bund zustande, sobald die Ticketbestellung angenommen wird. Voraussetzung ist die Erfüllung sämtlicher in Punkt 10 genannten Bedingungen.

10.5. Beim Erwerb in einer Servicestelle gilt die Ticketbestellung durch unmittelbare technische Erfassung sämtlicher Vertragsdaten unabhängig von der gewählten Zahlungsart als angenommen und kommt der Kaufvertrag rechtsgültig zustande (direkter Vertragsabschluss vor Ort).

10.6. Bei einem Online-Erwerb des Tickets wird der Kauf mit Anklicken des Buttons „Jetzt bezahlen“ durchgeführt. Mit der Bestätigung der erfolgreichen Buchung unter www.klimaticket.at gilt die Ticketbestellung als angenommen und kommt der Kaufvertrag rechtsgültig zustande.

10.7. Unmittelbar nach erfolgreicher Buchung des Tickets wird eine Buchungsbestätigung an die beim Buchungsvorgang angegebene E-Mail-Adresse übermittelt. Diese Buchungsbestätigung gilt nicht als Ticket.

11 Ausstellung des Tickets

11.1. Nach einem gültigen Vertragsabschluss wird das Ticket in Scheckkartenform auf den bei der Bestellung angegebenen Namen ausgestellt und in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Bestellung bzw. bei Weiterbezug in der Regel in der Woche vor Gültigkeitsbeginn an die angegebene Adresse zugestellt. Das Ticket ist personalisiert, nicht übertragbar und nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis oder der e-card mit Foto gültig.

11.2. Die Gefahr des Verlustes am Postweg oder der Beschädigung des Tickets trägt bis zur Zustellung an den Adressaten der Bund.

12 Vorläufiges Ticket

12.1. Nach der erfolgreichen erstmaligen Bestellung des Tickets, wird ein befristetes vorläufiges Ticket auf den bei der Bestellung angegebenen Namen ausgestellt.

12.2. Sofern bei Vertragserneuerung das Ticket nicht rechtzeitig bis zum Gültigkeitsbeginn zugestellt wird (z. B. Verlust am Postweg), kann die Inhaberin bzw. der Inhaber bei einer Servicestelle ebenfalls ein vorläufiges Ticket auf den bei der Bestellung angegebenen Namen bis zur Zustellung des Ersatztickets ausstellen lassen.

12.3. Beim Kauf bei einer Servicestelle wird das vorläufige Ticket sofort als Ausdruck vor Ort übergeben und an die bei der Bestellung angegebene E-Mail-Adresse übermittelt, sofern eine solche bekanntgegeben wurde. Das vorläufige Ticket ist personalisiert, nicht übertragbar und nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis oder der e-card mit Foto gültig.

12.4. Bei einem Online-Erwerb steht das vorläufige PDF-Ticket über das Buchungsbestätigungsmail oder im Kundenkonto unter „Meine Karten“ ab dem ersten Gültigkeitstag zum Download zur Verfügung.

12.5. Mit dem vorläufigen Ticket können die Verkehrsleistungen der teilnehmenden Verkehrsverbundorganisationsgesellschaften und Verkehrsunternehmen ab dem bei der Bestellung angegebenen Gültigkeitsbeginn in Anspruch genommen werden.

12.6. Bei Fahrten innerhalb Österreichs kann das vorläufige Ticket elektronisch als PDF-Ticket auf einem mobilen Endgerät vorgewiesen werden. Um Fälschungen und Missbrauch vorzubeugen, akzeptiert das Kontrollpersonal von Verkehrsunternehmen im Ausland hingegen keine nicht ausgedruckten PDF-Tickets auf Laptops, Smartphones oder Tablets. Für Fahrten ins Ausland oder im Ausland ist das PDF-Ticket daher immer vorab auszudrucken.

12.7. Bei einem Ausdruck des vorläufigen Tickets als PDF-Ticket ist sicherzustellen, dass dieser auf weißem Papier im A4-Hochformat erfolgt. Der Code sowie die angegebenen Daten müssen vollständig lesbar sein. Sofern ein anderes Format bzw. schlecht lesbar ausgedrucktes bzw. falsch ausgeschnittenes vorläufiges Ticket dazu führt, dass der Code nicht lesbar ist, kann nicht validiert werden, und das Ticket stellt ein ungültiges Ticket dar.

12.8. Es ist darauf zu achten, dass der aufgedruckte Barcode nicht geknickt wird. Darin sind Daten gespeichert, die bei einer Ticketkontrolle abgerufen werden.

13 Ersatzausstellung

13.1. Der Verlust oder Diebstahl des Tickets in Scheckkartenform ist umgehend gemeinsam mit einer Anzeige bei der zuständigen Behörde, persönlich bei einer Servicestelle, telefonisch unter 0800 24 00 50 oder mittels Kontaktformular unter www.klimaticket.at/kontakt zu melden. Nach Bearbeitung der Meldung wird das Ticket gesperrt.

Sobald die Meldung erfolgt ist, ist die Inhaberin bzw. der Inhaber des Tickets vom Missbrauchsrisiko befreit. Gegen Zahlung des Ersatzleistungsentgelts (siehe Anhang 4) wird bei den Servicestellen ein vorläufiges Ticket ausgestellt und ein Ersatzticket bestellt.

13.2. Bei Verlust des Tickets am Postweg erhält die Inhaberin bzw. der Inhaber des Tickets kostenlos ein Ersatzticket, sofern der Verlust innerhalb von sechs Wochen ab Erwerb persönlich bei einer Servicestelle, telefonisch unter 0800 24 00 50 oder mittels Kontaktformular unter www.klimaticket.at/kontakt gemeldet wird. Bis das Ersatzticket zugestellt wird, wird ein kostenloses vorläufiges Ticket ausgestellt. Wird der Verlust des Tickets erst nach Ablauf der sechswöchigen Frist gemeldet, ist für die Ausstellung eines Ersatztickets das Ersatzleistungsentgelt (siehe Anhang 4) zu bezahlen.

14 Ungültiges Ticket

14.1. Weist ein Fahrgast bei einer Ticketkontrolle ein ungültiges Ticket vor, wird dieses durch das Kontrollpersonal gegen Bestätigung der Abnahme eingezogen.

14.2. Das Ticket ist ungültig, wenn

- die Nutzung nicht den gegenständlichen AGB entspricht, insbesondere, wenn der Gültigkeitszeitraum des Tickets schon abgelaufen ist oder die Ticketkategorie einer Kundengruppe genutzt wird, deren Berechtigungsvoraussetzungen die Inhaberin bzw. der Inhaber des Tickets nicht erfüllt
- die Identität des Fahrgasts nicht mit jener auf dem Ticket übereinstimmt
- der Inhalt manipuliert wurde, z. B. Änderung des Datums oder Fotos
- das Ticket aufgrund eines qualifizierten Zahlungsverzuges gesperrt wurde
- das Ticket wegen dessen Zustand nicht auf Gültigkeit geprüft werden kann

14.3. Das Ticket ist ebenfalls ungültig, wird bei einer Ticketkontrolle jedoch nicht eingezogen, wenn

- das Ticket seinen Gültigkeitsbeginn noch nicht erreicht hat
- ein Berechtigungsnachweis notwendig ist, dieser aber nicht vorgezeigt wird
- kein amtlicher Lichtbildausweis oder e-card mit Foto vorgezeigt wird

14.4. Die weiteren Folgen für Reisen ohne gültiges Ticket sind in den Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen der jeweiligen Verkehrsverbundorganisationsgesellschaften und Verkehrsunternehmen geregelt.

15 Zahlungsbedingungen

15.1. Als Zahlungsarten stehen bei einem Online-Erwerb Kartenzahlung, Online-Überweisung und SEPA-Lastschrift zur Auswahl. Die Zahlung in der Servicestelle kann je nach Ausstattung der Servicestelle bar, mit Bankomat- oder Kreditkarte oder mittels SEPA-Lastschrift erfolgen.

15.2. Zahlungsmodalitäten

- Einmalzahlung im Voraus

Das Ticketentgelt kann bei der Bestellung zur Gänze bezahlt werden.

- SEPA-Lastschrift (monatliche Abbuchung)

Bei monatlicher Abbuchung sind die ersten zwei Monatsraten sofort bei der Bestellung zu bezahlen. Die Abbuchung des Restbetrags erfolgt ab dem dritten Gültigkeitsmonat mittels SEPA-Lastschrift in zehn gleichen Monatsraten innerhalb der ersten fünf Werktage jedes Kalendermonats. Im Falle von Zahlungsrückständen aus Altverträgen zum Ticket ist die Teilzahlungsmöglichkeit ausgeschlossen.

15.3. Eine Kontoänderung ist umgehend persönlich bei einer Servicestelle, dem Kundenservice schriftlich per Kontaktformular (www.klimaticket.at/kontakt) oder postalisch (empfohlen wird per Einschreiben) an *Klimaticket Kundenservice, Postfach 100, 1020 Wien* bekanntzugeben.

15.4. Eine Änderung der Zahlungsmodalität von SEPA-Lastschrift auf Einmalzahlung ist bei einer Vertragserneuerung mit Gültigkeitsbeginn des neuen Tickets möglich.

15.5. Bei Vertragserneuerung mittels SEPA-Lastschrift erfolgt die Abbuchung des Ticketentgelts in zwölf gleichen Monatsraten innerhalb der ersten fünf Werktage jedes Kalendermonats.

15.6. Bei Vertragserneuerung des Tickets mittels Einmalzahlung ist das Ticketentgelt durch Einzahlung des via Zahlschein bekanntgegebenen Gesamtbetrags zu begleichen.

16 Zahlungsverzug

16.1. Ist die bzw. der Zahlungspflichtige bei monatlicher Abbuchung mit mindestens einem Teilbetrag in Verzug, ergeht für die aushaftenden Beträge eine schriftliche Mahnung, welche eine Nachfrist für die Bezahlung der ausständigen Teilbeträge festlegt. Selbiges gilt bei Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats oder Auflassung des Kontos ohne vorherige nachweisliche Rückgabe des Tickets bei einer Servicestelle. Sofern nach erstmaliger Mahnung die ausständigen Beträge nicht innerhalb der im Mahnschreiben angegebenen Nachfrist bezahlt werden, ergeht eine zweite schriftliche Mahnung, welche erneut eine Nachfrist für die ausständigen Teilbeträge sowie die Einhebung eines Mahnentgelts (siehe Anhang 4) festlegt. Werden die ausständigen Beträge erneut nicht innerhalb der im zweiten Mahnschreiben angegebenen Nachfrist bezahlt, wird die Forderung einem Inkassobüro übergeben und ergeht die dritte Mahnung durch dieses. Mit dem dritten Mahnschreiben liegt ein qualifizierter Zahlungsverzug vor.

16.2. Bei qualifiziertem Zahlungsverzug ist die One Mobility Ticketing GmbH berechtigt, das Ticket zu sperren. Das Ticket wird somit ungültig, und alle teilnehmenden Verkehrsverbundorganisationsgesellschaften und Verkehrsunternehmen sind berechtigt, bei der Ticketkontrolle das ungültige Ticket gemäß Punkt 14 einzuziehen.

17 Kündigung

17.1. Während der Gültigkeitsdauer kann das Ticket ab dem siebenten Gültigkeitsmonat ohne Angabe von Gründen schriftlich mittels Kündigungsformular gekündigt werden. Der Beginn eines neuen Gültigkeitsmonats bestimmt sich durch den beim Erwerb des Tickets gewählten Gültigkeitsbeginn und fällt demnach auf den ziffernmäßig gleichen Kalendertag jedes Monats. Eine wirksame Kündigung bedarf eines eigenhändig unterfertigten Kündigungsformulars sowie der nachweislichen Rückgabe des Tickets bei einer Servicestelle. Im Falle einer Kündigung wird ein Kündigungsentgelt von einem Monatsbetrag verrechnet; dies ist ein Zwölftel des Kaufpreises (siehe Anhang 4).

- Bei Einmalzahlung im Voraus werden für jeden nicht angefangenen Gültigkeitsmonat die entsprechenden Monatsbeträge abzüglich des Kündigungsentgelts auf das angegebene Konto überwiesen.
- Bei SEPA-Lastschrift wird noch ein letzter Monatsbetrag als Kündigungsentgelt abgebucht, für jeden nicht angefangenen Gültigkeitsmonat werden die entsprechenden Monatsbeträge nicht mehr abgebucht.

17.2. Ein außerordentliches Kündigungsrecht besteht

- bei Umzug von Österreich in das Ausland, durch Nachweis der Abmeldung vom österreichischen Zentralen Melderegister und Nachweis der neuen Adresse im Ausland
- bei einer Erkrankung über einen Zeitraum von drei Monaten oder mehr durch Nachweis mittels ärztlichen Attests
- bei Verlust des Arbeitsplatzes durch Nachweis einer Arbeitslosenbestätigung

In sämtlichen Fällen ist das Ticket gemeinsam mit dem eigenhändig unterfertigten Kündigungsformular nachweislich bei einer Servicestelle abzugeben.

Bei der außerordentlichen Kündigung entfällt das Kündigungsentgelt.

17.3. Bei Todesfall der Inhaberin bzw. des Inhabers des Tickets wird dem Erbberechtigten oder Abwickler der Verlassenschaft jeder nicht genutzte Gültigkeitsmonat des Ticketpreises gebührenfrei erstattet. Dafür sind das Erstattungsformular mit einer Kopie der Sterbeurkunde, ein Nachweis der Erbberechtigung sowie das Ticket nachweislich bei einer Servicestelle abzugeben.

17.4. Wurde bei Vertragsabschluss ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, kann der Vertragserneuerung innerhalb der im Einladungsschreiben zur Vertragserneuerung angegebenen Zahlungsfrist schriftlich widersprochen werden. Der schriftliche Widerspruch mit eigenhändiger Unterschrift ist entweder postalisch (empfohlen wird per Einschreiben) an *Klimaticket Kundenservice, Postfach 100, 1020 Wien* zu senden, per Kontaktformular (mit eingescannter Unterschrift)

zu übermitteln oder nachweislich bei einer Servicestelle abzugeben.

18 Erstattung, Umtausch und Rücktritt

18.1. Das Ticket kann vor dem ersten Gültigkeitstag gebührenfrei erstattet werden. Voraussetzung ist die nachweisliche Rückgabe des Tickets bei einer Servicestelle.

18.2. Das Ticket kann nicht umgetauscht werden.

18.3. Kundinnen bzw. Kunden haben bei einem Erwerb des Tickets auf elektronischem Weg das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen den Vertrag über den Kauf des Tickets zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Kaufs. Um das Widerrufsrecht auszuüben, ist eine eindeutige schriftliche Erklärung über den Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, postalisch (empfohlen wird per Einschreiben) an *Klimaticket Kundenservice, Postfach 100, 1020 Wien*, mittels Kontaktformular unter www.klimaticket.at/kontakt zu übermitteln oder nachweislich bei einer Servicestelle abzugeben. Das Widerrufsformular unter www.klimaticket.at kann verwendet werden, wobei dies nicht zwingend ist. Sofern die Widerrufserklärung mittels Kontaktformular unter www.klimaticket.at/kontakt übermittelt wird, wird der Eingang des Widerrufs unverzüglich per E-Mail bestätigt. Zur Wahrung der Widerrufsfrist ist es ausreichend, dass die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist abgesendet wird.

18.4. Bei einem Widerruf wird der Kaufpreis unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem die Mitteilung über den Widerruf eingegangen ist, rückerstattet. Diese Rückzahlung erfolgt mit demselben Zahlungsmittel, das für den Kauf genutzt wurde, es sei denn, mit der Inhaberin bzw. dem Inhaber des Tickets wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

18.5. Sofern das Ticket in Scheckkartenform im Falle eines Widerrufs dennoch postalisch zugestellt wurde, ist das Ticket binnen vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem die Mitteilung über den Widerruf erfolgte, postalisch (empfohlen wird per Einschreiben) an *Klimaticket Kundenservice, Postfach 100, 1020 Wien* oder nachweislich bei einer Servicestelle abzugeben. Die unmittelbaren Kosten für die Rücksendung des Tickets sind von der Inhaberin bzw. dem Inhaber des Tickets zu tragen. Die Rückzahlung kann bis zum Einlangen des Tickets verweigert werden. Alternativ kann auch ein Nachweis der fristgerechten Rücksendung des Tickets postalisch (empfohlen wird per Einschreiben) an *Klimaticket Kundenservice, Postfach 100, 1020 Wien*, mittels Kontaktformular auf www.klimaticket.at/kontakt übermittelt oder nachweislich bei einer Servicestelle abgegeben werden.

19 Wechsel der Ticketkategorie

19.1. Während der Gültigkeitsdauer kann das Ticket unter der Voraussetzung, dass gleichzeitig ein Vertrag über eine höherpreisige Ticketkategorie abgeschlossen wird (z. B. Wechsel von Classic auf Classic Familie), jederzeit gebührenfrei gekündigt werden. Die Kosten der Nutzung des Basisproduktes werden in diesem Fall tagesgenau vom Gültigkeitsbeginn bis zur Kündigung berechnet und ein allfällig bereits gezahlter Betrag für die nicht in Anspruch genommene Gültigkeitsdauer per Überweisung erstattet. Die Gültigkeitsdauer des neuen Produktes beginnt mit dem Wechseltag, neu für zwölf Monate zu laufen.

19.2. Während der Gültigkeitsdauer kann ab dem siebenten Gültigkeitsmonat das Ticket unter der Voraussetzung, dass ein Vertrag über ein regionales Klimaticket abgeschlossen wird, jederzeit gebührenfrei gekündigt werden. Bei einem Wechsel von einem regionalen Klimaticket auf das Klimaticket Ö ist ein neuerlicher Wechsel auf ein regionales Klimaticket wiederum erst ab dem siebenten Gültigkeitsmonat möglich. Die Berechnung der Kosten der Nutzung des Klimaticket Ö entspricht Punkt 19.1.

20 Vertragserneuerung

20.1. Zwei Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer wird der Inhaberin bzw. dem Inhaber des Tickets eine schriftliche Einladung per Brief oder E-Mail zur Vertragserneuerung übermittelt. Die Modalität der Vertragserneuerung richtet sich nach der vereinbarten Zahlungsart:

- Einmalzahlung im Voraus

Der Vertrag erneuert sich automatisch um zwölf Monate bei Einzahlung des via Zahlschein bekanntgegebenen Gesamtbetrages für das neue Ticket innerhalb der im Einladungsschreiben zur Vertragserneuerung angegebenen Zahlungsfrist. Wird der Zahlschein nicht rechtzeitig eingezahlt, kommt kein neuer Vertrag zustande.

- SEPA-Lastschrift (monatliche Abbuchung)

Der Vertrag erneuert sich automatisch um zwölf Monate, wenn der Vertragserneuerung nicht innerhalb der im Einladungsschreiben zur Vertragserneuerung angegebenen Zahlungsfrist schriftlich entweder postalisch (empfohlen wird per Einschreiben) an *Klimaticket Kundenservice, Postfach 100, 1020 Wien* oder mittels Kontaktformular auf www.klimaticket.at/kontakt widersprochen wird. Wenn der Vertragserneuerung innerhalb der Frist schriftlich widersprochen wird, kommt kein neuer Vertrag zustande, und das SEPA-Mandat wird storniert. Die Einladung zur Vertragserneuerung enthält nochmals gesondert den Hinweis auf den Beginn der Widerspruchsfrist und die rechtlichen Folgen bei Nichtausübung des Widerspruchs.

20.2. Der neue Vertrag beginnt am Tag nach dem Gültigkeitsende des vorherigen Tickets.

21 Klimaticket-Kundenkonto

21.1. Bei einem Online-Erwerb des Tickets wird im Zuge des Bestellvorgangs automatisch ein Kundenkonto unter www.klimaticket.at errichtet. Bei einem Erwerb bei einer Servicestelle kann im Nachgang unter www.klimaticket.at jederzeit selbstständig ein Kundenkonto zur Einsicht in die Vertrags- und Kundendaten eingerichtet werden.

21.2. Mit dem Klimaticket-Shop gibt es online die Möglichkeit zur selbstständigen und automationsunterstützten Bestellung und Verwaltung des Tickets sowie zur Änderung der Kundenstammdaten und der Einsicht auf das Kundenkonto. Es handelt sich hierbei um einen Selbstservice. Für die Richtigkeit der von der Inhaberin bzw. dem Inhaber des Tickets eingegebenen Kundenstammdaten sowie das Hochladen eines ordnungsgemäßen und gut erkennbaren Fotos ist ausschließlich die Inhaberin bzw. der Inhaber des Tickets verantwortlich.

21.3. Bei unsachgemäßer Nutzung des Onlinezugangs durch vorsätzlich falsche Angaben oder bei missbräuchlicher Verwendung kann es im Zuge von Kontrollen zu Beanstandungen gemäß diesen AGB und der Beförderungsbedingungen der Verkehrsverbundorganisationsgesellschaften und Verkehrsunternehmen kommen. In weiterer Folge kann dies zur Sperre des Onlinezugangs und zum Ausschluss von der Nutzung des Tickets führen.

22 Änderung der Kundendaten

22.1. Das Ticket kann weder auf eine andere Person noch auf einen anderen zeitlichen Geltungsbereich umgeschrieben werden.

22.2. Bei Namensänderungen wird nach Vorlage eines Nachweises durch die Inhaberin bzw. den Inhaber des Tickets bei einer Servicestelle das Ticket ohne Wirkung auf die Gültigkeit abgeändert. Dafür wird ein Ersatzleistungsentgelt (siehe Anhang 4) in Rechnung gestellt.

22.3. Eine Änderung der bei der Bestellung angegebenen Kundendaten, z. B. Name, Anschrift oder E-Mail-Adresse der Inhaberin bzw. des Inhabers des Tickets ist umgehend mittels Kontaktformular auf www.klimaticket.at/kontakt, nachweislich bei einer Servicestelle bekanntzugeben oder online im Kundenkonto selbstständig vorzunehmen. Bei fehlender Information über Änderungen der Kundendaten gelten sämtliche an die zuletzt bekannt gegebene Adresse/E-Mail-Adresse verschickten Unterlagen und Erklärungen als ordnungsgemäß zugegangen.

23 Datenschutz

23.1. Informationen über die Art und Weise der Verarbeitung und Verwendung der Kundendaten sind in der Datenschutzerklärung unter www.klimaticket.at/datenschutz einsehbar.

24 Haftung

24.1. Sämtliche teilnehmende Verkehrsverbundorganisationsgesellschaften und Verkehrsunternehmen akzeptieren das Ticket unabhängig von der verkaufenden Stelle als Nachweis für die Zahlung der durch das Verkehrsunternehmen erbrachten und durch den Fahrgast in Anspruch genommenen Beförderungsleistung. Die verkaufende Stelle in Form der

Verkehrsverbundorganisationsgesellschaft, Verkehrsunternehmen oder One Mobility Ticketing GmbH sowie der Bund als Verkäufer des Tickets erbringt somit nicht die Beförderungsleistung im Zusammenhang mit dem Ticket, sondern die Beförderungsleistung kann ausschließlich durch das jeweilige Verkehrsunternehmen erbracht werden. Die Beförderungsleistung wird ausschließlich von den jeweiligen Verkehrsunternehmen erbracht, durchgeführt oder abgewickelt, und wird der Beförderungsvertrag ausschließlich jeweils zwischen der Inhaberin bzw. dem Inhaber des Tickets und dem jeweiligen Verkehrsunternehmen abgeschlossen. Das jeweilige Verkehrsunternehmen, dessen Beförderungsleistung durch die Inhaberin bzw. den Inhaber des Tickets in Anspruch genommen wird, haftet alleine und ausschließlich für sämtliche aus der Beförderungsleistung resultierenden oder mit dieser in Zusammenhang stehenden Folgen oder Schäden. Eine Haftung des Bundes, der One Mobility GmbH oder der One Mobility Ticketing GmbH gegenüber Inhaberinnen bzw. Inhabern des Tickets im Zusammenhang mit der Beförderungsleistung bzw. daraus resultierenden Folgen oder Schäden ist explizit ausgeschlossen.

24.2. Die Inhaberin bzw. der Inhaber des Tickets haftet für Schäden, welche durch falsche Angaben bei einem Erwerb entstehen.

24.3. Wenn bei der Buchung vorsätzlich falsche Angaben gemacht werden oder diese missbräuchlich verwendet werden, kann die Inhaberin bzw. der Inhaber des Tickets dauerhaft von der Nutzung des Tickets ausgeschlossen werden. Zusätzlich kann in diesen Fällen Strafanzeige erstattet werden.

24.4. Eine ununterbrochene Verfügbarkeit der Website www.klimaticket.at kann nicht gewährleistet werden. Es besteht diesbezüglich eine Abhängigkeit von technischen Voraussetzungen für Internetdienste und Telekommunikation. Der Bund, die One Mobility GmbH und die One Mobility Ticketing GmbH haften nicht für die Verfügbarkeit der Website www.klimaticket.at. Dies gilt auch für notwendige Wartungszeiträume.

24.5. Der Bund, die One Mobility GmbH und die One Mobility Ticketing GmbH übernehmen keine Haftung für die Vollständigkeit, Widerspruchsfreiheit, Richtigkeit und Aktualität für Informationen, welche durch Dritte bereitgestellt werden.

25 Fahrgastrechte bei Verspätung und Ausfall

25.1. Inhaberinnen bzw. Inhaber eines gültigen Tickets haben Anspruch auf Entschädigung, wenn bei den von ihnen verwendeten Eisenbahnverkehrsunternehmen ausgenommen Stadtverkehre und nicht-vernetzte Nebenbahnen während der Geltungsdauer des Tickets wiederholt Verspätungen oder Ausfälle auftreten. Die Abwicklung etwaiger Entschädigungsansprüche obliegt den jeweiligen Eisenbahnverkehrsunternehmen, die Modalitäten für die Auszahlung der Entschädigung sind demnach in den Beförderungsbedingungen der jeweiligen Eisenbahnverkehrsunternehmen geregelt.

25.2. Der Inhaberin bzw. dem Inhaber des Tickets wird ein Pünktlichkeitsgrad von 93,00 % pro Gültigkeitsmonat des Tickets bei allen Eisenbahnverkehrsunternehmen garantiert. Der Pünktlichkeitsgrad der einzelnen Eisenbahnverkehrsunternehmen wird auf deren Webseiten veröffentlicht.

25.3. Wenn der Pünktlichkeitsgrad eines Eisenbahnverkehrsunternehmens innerhalb eines Gültigkeitsmonats des Tickets unter 93,00 % liegt, hat die Inhaberin bzw. der Inhaber des Tickets einmal im Jahr nach dem Ende der Geltungsdauer Anspruch auf eine Entschädigung in der Höhe von 10 % des rechnerisch auf je einen Monat und das jeweilige Eisenbahnverkehrsunternehmen entfallenden Anteils der Entschädigungsbasis (abrufbar unter www.klimaticket.at). Als Entschädigungsbasis gilt mindestens der Ticketpreis abzüglich der Preisanteile für Beförderungen im Kraftfahrlinienverkehr, in Stadtverkehren und nicht-vernetzten Nebenbahnen. Der maximale jährliche Entschädigungsbetrag liegt bei 10 % der Entschädigungsbasis. Erstattungsbeträge unter vier Euro können von einer Auszahlung ausgeschlossen werden.

25.4. Die Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte (apf) fungiert als unabhängige Schlichtungs- und Informationsstelle im Zusammenhang mit Ansprüchen im Rahmen der Fahrgastrechte. Für nähere Informationen siehe www.apf.gv.at.

26 Schlussbestimmungen

26.1. Die Preise gelten unter den derzeit gegebenen steuer- und abgabenrechtlichen Bestimmungen.

26.2. Bei Unwirksamkeit einzelner Klauseln berührt dies die Wirksamkeit anderer Klauseln nicht.

26.3. Für Verträge zwischen der Inhaberin bzw. dem Inhaber des Tickets und dem Bund gilt österreichisches Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wien, sofern nicht ein Verbrauchergeschäft gemäß § 1 Konsumentenschutzgesetz (KSchG), BGBl. Nr. 140/1979 idgF, vorliegt und das Konsumentenschutzgesetz zwingend eine andere Zuständigkeit für Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit den gegenständlichen AGB vorsieht.

Anhang 1: Gemeinschaftsbahnhöfe im Ausland

- Buchs SG
- St. Margarethen
- Lindau (Bodensee) Reutin
- Passau Hbf
- Simbach/Inn
- Tarvisio Boscoverde
- San Candido/Innichen
- Brennero/Brenner
- Sopron

Anhang 2: Strecken im Ausland mit Anerkennung des Klimaticket Ö

Teil 1 Gemäß den Tarifbestimmungen der teilnehmenden Verkehrsverbundorganisationsgesellschaften

- auf dem ungarischen Abschnitt zwischen Loipersbach-Schattendorf und Deutschkreutz
- auf dem liechtensteinischen Abschnitt zwischen Tisis und Buchs (SG)
- auf dem italienischen Abschnitt zwischen Sillian und Brenner mit Umstieg in Franzensfeste, bei Fahrtantritt und Fahrtziel in Österreich
- auf den deutschen Abschnitten zwischen Scharnitz und Ehrwald mit Umstieg in Garmisch-Partenkirchen, bei Fahrtantritt und Fahrtziel in Österreich

Teil 2 Strecken im Ausland ohne Verkehrshalt im ausländischen Streckenabschnitt

- auf dem deutschen Abschnitt zwischen Salzburg Hauptbahnhof und Kufstein, bei Fahrtantritt und Fahrtziel in Österreich
- auf dem liechtensteinischen Abschnitt zwischen Tisis und Buchs (SG)

Anhang 3: Ticketpreise

Ticketkategorie	Preis (inkl. 10 % USt)
KlimaTicket Ö Classic	€ 1.095
KlimaTicket Ö Jugend	€ 821
KlimaTicket Ö Senior	€ 821
KlimaTicket Ö Spezial	€ 821
KlimaTicket Ö (Classic, Jugend, Senior, Spezial) Familie	€ 1.205/€ 931 (Classic Familie/Jugend, Senior, Spezial Familie)

Anhang 4: Entgelte

Art des Entgelts	Höhe
Kündigungsentgelt (ausgenommen außerordentliche Kündigung)	€ 91,30/€ 68, 40/€ 100,40/€ 77,60 (= ein monatlicher Teilbetrag für Classic/Jugend, Senior, Spezial/Classic Familie/ Jugend, Senior, Spezial Familie)
Ersatzleistungsentgelt für die Ersatzausstellung bzw. Änderungsausstellung	€ 10
Mahnentgelt (ab zweitem Mahnschreiben)	€ 10

Allgemeine Geschäftsbedingungen für das KlimaTicket Ö Bundesheer/Zivildienst

1 AGB Geltungsbereich und Änderungen

1.1. Die nachstehenden Geschäftsbedingungen (im Folgenden AGB genannt) sind Bestandteil jedes Vertrags zum Erhalt eines KlimaTicket Ö Bundesheer/Zivildienst, der zwischen der Republik Österreich (Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, im Folgenden Bund genannt), vertreten durch die One Mobility Ticketing GmbH, und dem Wehrdienstleistenden bzw. Zivildienstleistenden abgeschlossen wird.

1.2. Mit dem Erhalt des KlimaTicket Ö Bundesheer/Zivildienst (im Folgenden auch Ticket genannt) wird zwischen dem Bund und dem Ticketinhaber kein Beförderungsvertrag abgeschlossen. Der Beförderungsvertrag kommt ausschließlich zwischen dem Inhaber des Tickets und dem jeweiligen in Anspruch genommenen Verkehrsunternehmen, welches die konkrete Beförderungsleistung anbietet, zustande.

1.3. Bei geplanten Änderungen dieser Geschäftsbedingungen ergeht rund zwei Monate im Voraus eine schriftliche Information per Brief oder E-Mail an den Inhaber des Tickets. Die Änderungen gelten als akzeptiert, wenn diesen nicht bis zum angegebenen Datum des Inkrafttretens der AGB-Änderungen schriftlich per Brief oder via Kontaktformular unter www.klimaticket.at/kontakt widersprochen wird. Im Änderungsschreiben findet sich ein Hinweis über das Datum des Inkrafttretens der AGB-Änderungen und darüber, dass die Änderungen in Kraft treten, wenn diesen nicht widersprochen wird. Im Falle eines Widerspruchs kann der Vertrag mit sofortiger Wirkung gebührenfrei gekündigt werden. In diesem Fall ist das Ticket nachweislich bei einer Servicestelle abzugeben.

2 Begriffsbestimmungen

2.1. „Servicestelle" ist jede bediente (nicht: Automat) und stationäre (nicht: Lenkerin bzw. Lenker, Zugbegleiterin bzw. Zugbegleiter) Vertriebsstelle der zum Vertrieb des Tickets berechtigten Verkehrsverbundorganisationsgesellschaften und Verkehrsunternehmen, z. B. Schalter, Kundenservicecenter.

3 Ticketkategorien

3.1 Folgende Kategorien des KlimaTicket Ö stehen zur Verfügung:

- KlimaTicket Ö Bundesheer
- KlimaTicket Ö Zivildienst

4 Geltungsbereich KlimaTicket Ö

4.1. Persönlicher Geltungsbereich

4.1.1. Das KlimaTicket Ö Bundesheer/Zivildienst ist ein personengebundenes Ticket und nicht übertragbar. Es lautet auf den Namen des Inhabers des Tickets, der beim Ausstellungsvorgang anzugeben ist.

4.2. Zeitlicher Geltungsbereich

4.2.1. KlimaTicket Ö Bundesheer

Das KlimaTicket Ö Bundesheer gilt frühestens einen Tag vor Beginn des Grundwehrdienstes, des Wehrdienstes als Zeitsoldat oder des Ausbildungsdienstes, welcher auf dem Ticket aufgedruckt ist, und endet maximal nach sechs Monaten und zwei Tagen mit dem auf dem Ticket aufgedruckten Gültigkeitsende.

Sofern das Ticket erst nach Beginn des jeweiligen Wehrdienstes eingeholt wird, verkürzt sich der Gültigkeitszeitraum dementsprechend und endet jedenfalls mit dem auf das Ende des jeweiligen Wehrdienstes folgenden Tag. Personen, die den Wehrdienst als Zeitsoldat oder den Ausbildungsdienst absolvieren, können zwei aufeinanderfolgende KlimaTicket Ö Bundesheer mit der maximalen Gültigkeitsdauer ausgestellt werden.

4.2.2. KlimaTicket Ö Zivildienst

Das KlimaTicket Ö Zivildienst gilt frühestens ab dem Beginn des Zivildienstes, welcher auf dem Ticket aufgedruckt ist, und endet nach neun Monaten mit dem auf dem Ticket aufgedruckten Gültigkeitsende.

Sofern das Ticket erst nach Beginn des Zivildienstes eingeholt wird, verkürzt sich der Gültigkeitszeitraum dementsprechend und endet jedenfalls mit Ende des Zivildienstes.

4.2.3. Das Ticket berechtigt zu beliebig vielen Fahrten innerhalb der Gültigkeitsdauer.

4.3. Räumlicher Geltungsbereich

4.3.1. Das Ticket gilt auf allen fahrplanmäßig erbrachten Verkehrsangeboten des öffentlichen Verkehrs, ausgenommen Nostalgie-, Tourismus- und Zahnradbahnen in den Verbundliniennetzen der teilnehmenden Verkehrsverbundorganisationsgesellschaften (siehe unter www.klimaticket.at) gemäß deren Tarifbestimmungen.

4.3.2. Das Ticket gilt bei den teilnehmenden Eisenbahnverkehrsunternehmen (siehe unter klimaticket.at) jedenfalls im österreichischen Staatsgebiet und zusätzlich auf allen Strecken zwischen Halten in Österreich und den gemeinsam mit anderen Bahnen betriebenen Gemeinschaftsbahnhöfen im Ausland (siehe Anhang 1) sowie auf den in Anhang 2 genannten Strecken im Ausland.

5 Kundengruppen

5.1. Bundesheer

5.1.1. Das KlimaTicket Ö Bundesheer ist für alle Personen, die den Grundwehrdienst, Wehrdienst als Zeitsoldat oder den Ausbildungsdienst (Anspruchsberechtigte gemäß § 8 Heeresgebührengesetz (HGG), BGBl. I Nr. 31/2001/2002 idgF) leisten, für die Dauer ihres Dienstes sowie einen Tag vor Beginn und einen Tag nach Ende des Dienstes verfügbar. Bei einer Fahrscheinkontrolle ist ein amtlicher Lichtbildausweis oder die e-card mit Foto vorzuweisen.

5.2. Zivildienst

5.2.1. Das KlimaTicket Ö Zivildienst ist für alle Zivildienstleistende (Anspruchsberechtigte gemäß § § 11 Abs 2 Zivildienstgesetz (ZDG), BGBl. Nr. 679/1986 idgF) für die Dauer ihres Zivildienstes verfügbar. Bei einer Fahrscheinkontrolle ist ein amtlicher Lichtbildausweis oder die e-card mit Foto vorzuweisen.

6 Ausgabe des Tickets

6.1. Das Ticket kann ausschließlich bei persönlichem Erscheinen bei den Servicestellen der zum Vertrieb des Tickets berechtigten Verkehrsverbundorganisationsgesellschaften und Verkehrsunternehmen unentgeltlich ausgegeben werden.

6.2. Das Ticket kann maximal einen Monat vor dem frühestmöglichen Gültigkeitsbeginn ausgegeben werden.

7 Gültigkeit in Verkehrsmitteln und Verkehrsunternehmen

7.1. Mit dem Ticket können die angebotenen Verkehrsleistungen der teilnehmenden Verkehrsverbundorganisationsgesellschaften und Verkehrsunternehmen gemäß Routenplaner des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie unter route.bmk.gv.at innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs in Anspruch genommen werden. Ein entsprechender Beförderungsvertrag kommt ausschließlich mit dem jeweiligen in Anspruch genommenen Verkehrsunternehmen zustande (siehe Punkt 8.3).

7.2. Bei Verkehrsunternehmen mit mehr als einer Komfortklasse gilt das Ticket in der Basis-Komfortklasse.

7.3. Das Ticket in Scheckkartenform ist im Original mitzuführen. Kopien, Scans, Fotos oder andere Abbildungen der Scheckkarte entfalten keine Gültigkeit. Das vorläufige Ticket kann auch elektronisch oder als PDF-Ausdruck vorgewiesen werden. Alle Ticketkategorien sowie das vorläufige Ticket sind nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis oder der e-card mit Foto gültig. Das Ticket sowie der amtliche Lichtbildausweis oder die e-card mit Foto sind bei einer Kontrolle unaufgefordert vorzuweisen und auf Verlangen zur Überprüfung zu übergeben.

8 Vertragspartner

8.1. Die Ausgabe des Tickets erfolgt durch die One Mobility Ticketing GmbH im Namen und auf Rechnung des Bundes.

8.2. Bei Ausstellung des Tickets bei einer Servicestelle treten die zum Vertrieb des Tickets berechtigten Verkehrsverbundorganisationsgesellschaften und Verkehrsunternehmen lediglich als Vertreter für die Ausgabe des Tickets auf. Das Ticket wird jedoch jedenfalls durch die One Mobility Ticketing GmbH im Namen und auf Rechnung des Bundes ausgegeben.

8.3. Das Unternehmen, bei dem das Ticket ausgestellt wird, ist nicht zwingend auch das jeweilige Beförderungsunternehmen. Der Bund, die One Mobility GmbH und die One Mobility Ticketing GmbH schulden dem Inhaber des Tickets jedenfalls nicht die Erbringung, Durchführung oder Abwicklung von Verkehrsdienstleistungen. Die Erbringung, Durchführung

und Abwicklung von Verkehrsdienstleistungen obliegt sohin ausschließlich dem jeweiligen Verkehrsunternehmen, welches die konkrete Beförderungsleistung anbietet, in dessen alleiniger Ingerenz. Der Beförderungsvertrag kommt ausschließlich zwischen dem Inhaber des Tickets und diesem Verkehrsunternehmen und jedenfalls niemals mit dem Bund, der One Mobility GmbH oder der One Mobility Ticketing GmbH zustande.

9 Vertragsabschluss

9.1. Bei Ausstellung des Tickets bei einer Servicestelle sind jedenfalls folgende Informationen anzugeben:

- Vor- und Nachname. des Ticketinhabers
- Geburtsdatum des Ticketinhabers
- Anschrift der des Ticketinhabers
- Gültigkeitsbeginn
- Foto des Ticketinhabers

9.2 Zusätzlich zu diesen Angaben ist bei Ausstellung des Tickets auch das für die jeweilige Kundengruppe gültige Berechtigungsdokument vorzuweisen:

- Für das KlimaTicket Ö Bundesheer die Bescheinigung „Vorläufiger_Ersatz_Wehrdienstausweis“, Wehrdienstausweis oder Einberufungsbefehl
- Für das KlimaTicket Ö Zivildienst die Bescheinigung „Zuweisungsbescheid“, „Feststellungsbescheid“ oder Zivildienstkarte

9.3 Die Angaben zu Personen sind von den Kunden vor Abschluss der Ausstellung auf Richtigkeit zu prüfen.

9.2. Der Vertrag über den Erhalt des Tickets kommt zwischen dem Inhaber des Tickets und dem Bund rechtsgültig zustande, sobald die Ticketausstellung durch unmittelbare technische Erfassung sämtlicher Vertragsdaten bei der Servicestelle angenommen wird (direkter Vertragsabschluss vor Ort). Voraussetzung ist die Erfüllung sämtlicher in Punkt 9 genannten Bedingungen.

9.4 Unmittelbar nach erfolgreicher Ausstellung des Tickets wird eine Bestätigung an eine allenfalls beim Ausstellungsvorgang angegebene E-Mail-Adresse übermittelt. Diese Bestätigung gilt nicht als Ticket.

10 Ausstellung des Tickets

10.1. Nach einem gültigen Vertragsabschluss wird das Ticket in Scheckkartenform auf den bei der Servicestelle angegebenen Namen ausgestellt und in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Ausstellung an die angegebene Adresse zugestellt. Das Ticket ist personalisiert, nicht übertragbar und nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis oder der e-card mit Foto gültig.

10.2. Die Gefahr des Verlustes am Postweg oder der Beschädigung des Tickets trägt bis zur Zustellung an den Adressaten der Bund.

11 Vorläufiges Ticket

11.1. Nach Abschluss des Ausgabevorgangs bei der Servicestelle, wird ein befristetes vorläufiges Ticket auf den bei der Servicestelle angegebenen Namen ausgestellt und als Ausdruck bei der Servicestelle übergeben sowie an die bei der Servicestelle angegebene E-Mail-Adresse übermittelt, sofern eine solche bekanntgegeben wurde. Das vorläufige Ticket ist personalisiert, nicht übertragbar und nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis oder der e-card mit Foto gültig.

11.2. Mit dem vorläufigen Ticket können die Verkehrsleistungen der teilnehmenden Verkehrsverbundorganisationsgesellschaften und Verkehrsunternehmen ab dem Gültigkeitsbeginn des Tickets in Anspruch genommen werden.

11.3. Bei Fahrten innerhalb Österreichs kann das vorläufige Ticket elektronisch als PDF-Ticket auf einem mobilen Endgerät vorgewiesen werden. Um Fälschungen und Missbrauch vorzubeugen, akzeptiert das Kontrollpersonal von Verkehrsunternehmen im Ausland hingegen keine nicht ausgedruckten PDF-Tickets auf Laptops, Smartphones oder Tablets. Für Fahrten ins Ausland oder im Ausland ist das PDF-Ticket daher immer vorab auszudrucken.

11.4. Bei einem Ausdruck des vorläufigen Tickets als PDF-Ticket ist sicherzustellen, dass dieser auf weißem Papier im A4-Hochformat erfolgt. Der Code sowie die angegebenen Daten müssen vollständig lesbar sein. Sofern ein anderes Format bzw. schlecht lesbar ausgedrucktes bzw. falsch ausgeschnittenes vorläufiges Ticket dazu führt, dass der Code nicht lesbar ist, kann nicht validiert werden, und das Ticket stellt ein ungültiges Ticket dar.

11.5. Es ist darauf zu achten, dass der aufgedruckte Barcode nicht geknickt wird. Darin sind Daten gespeichert, die bei einer Ticketkontrolle abgerufen werden.

12 Ersatzausstellung

12.1. Der Verlust oder Diebstahl des Tickets in Scheckkartenform ist umgehend gemeinsam mit einer Anzeige bei der zuständigen Behörde, persönlich bei einer Servicestelle, telefonisch unter 0800 24 00 50 oder mittels Kontaktformular unter www.klimaticket.at/kontakt zu melden. Nach Bearbeitung der Meldung wird das Ticket gesperrt. Sobald die Meldung erfolgt ist, ist der Inhaber des Tickets vom Missbrauchsrisiko befreit. Gegen Zahlung des Ersatzleistungsentgelts (siehe Anhang 3) wird bei den Servicestellen ein vorläufiges Ticket ausgestellt und ein Ersatzticket bestellt.

12.2. Bei Verlust des Tickets am Postweg erhält der Inhaber des Tickets kostenlos ein Ersatzticket, sofern der Verlust innerhalb von sechs Wochen ab Ausstellung persönlich bei einer Servicestelle, telefonisch unter 0800 24 00 50 oder mittels Kontaktformular unter www.klimaticket.at/kontakt gemeldet wird. Bis das Ersatzticket zugestellt wird, wird ein kostenloses vorläufiges Ticket ausgestellt. Wird der Verlust des Tickets erst nach Ablauf der sechswöchigen Frist gemeldet, ist für die Ausstellung eines Ersatztickets das Ersatzleistungsentgelt (siehe Anhang 4) zu bezahlen.

13 Ungültiges Ticket

13.1. Weist ein Fahrgast bei einer Ticketkontrolle ein ungültiges Ticket vor, wird dieses durch das Kontrollpersonal gegen Bestätigung der Abnahme eingezogen.

13.2. Das Ticket ist ungültig, wenn

- die Nutzung nicht den gegenständlichen AGB entspricht, insbesondere, wenn der Gültigkeitszeitraum des Tickets schon abgelaufen ist oder die Ticketkategorie einer Kundengruppe genutzt wird, deren Berechtigungsvoraussetzungen der Inhaber des Tickets nicht erfüllt
- die Identität des Fahrgasts nicht mit jener auf dem Ticket übereinstimmt
- der Inhalt manipuliert wurde, z. B. Änderung des Datums oder Fotos
- das Ticket wegen dessen Zustand nicht auf Gültigkeit geprüft werden kann
- das Ticket aufgrund von Nicht-Antritt oder vorzeitiger Beendigung des Grundwehrdienstes, Wehrdienstes als Zeitsoldat, Ausbildungsdienstes oder Zivildienstes die Gültigkeit verloren hat

13.3. Das Ticket ist ebenfalls ungültig, wird bei einer Ticketkontrolle jedoch nicht eingezogen, wenn

- das Ticket seinen Gültigkeitsbeginn noch nicht erreicht hat
- kein amtlicher Lichtbildausweis oder e-card mit Foto vorgezeigt wird

13.4. Die weiteren Folgen für Reisen ohne gültiges Ticket sind in den Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen der jeweiligen Verkehrsverbundorganisationsgesellschaften und Verkehrsunternehmen geregelt.

14 Nicht-Antritt und vorzeitige Beendigung

14.1. Bei Nicht-Antritt oder vorzeitiger Beendigung des Grundwehrdienstes, Wehrdienstes als Zeitsoldat, Ausbildungsdienstes oder Zivildienstes wird das KlimaTicket Ö Bundesheer/Zivildienst gesperrt und verliert seine Gültigkeit.

14.2. Das Ticket in Scheckkartenform ist innerhalb von einer Woche nach Nicht-Antritt oder vorzeitiger Beendigung von Wehrdienstleistenden in der zugeteilten Kaserne oder bei einer Servicestelle und von Zivildienstleistenden bei der Zivildienstagentur oder bei einer Servicestelle nachweislich zu retournieren.

14.3. Wird das Ticket in Scheckkartenform nicht innerhalb der Wochenfrist nachweislich bei den dafür vorgesehenen Stellen retourniert, ergeht ein Schreiben an den Inhaber des Tickets, mit dem eine Nachfrist für die Rückgabe gesetzt wird, andernfalls ein Aufzahlungsentgelt (Anhang 3) für die Nutzung des Tickets bis zum Gültigkeitsende, welches auf dem Ticket aufgedruckt ist, fällig wird.

15 Kündigung und Umtausch

15.1 Die ordentliche Kündigung während der Gültigkeitsdauer des Tickets ist ausgeschlossen.

15.2 Das Ticket kann nicht umgetauscht werden.

16 Vertragserneuerung

16.1 Zwei Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer wird dem Inhaber des Tickets eine schriftliche Einladung per Brief oder E-Mail zur Vertragserneuerung übermittelt, welches ein Angebot für ein KlimaTicket Ö Classic/Jugend/Senior/Spezial enthält. Bei Einzahlung des via Zahlschein bekanntgegebenen Gesamtbetrages für das neue Ticket innerhalb der im Einladungsschreiben zur Vertragserneuerung angegebenen Zahlungsfrist, wird der Vertrag für das neue Ticket automatisch für die Dauer von zwölf Monaten abgeschlossen. Wird der Zahlschein nicht rechtzeitig eingezahlt, kommt kein neuer Vertrag zustande.

16.2 Der neue Vertrag beginnt am Tag nach dem Gültigkeitsende des vorherigen Tickets.

17 KlimaTicket-Kundenkonto

17.1. Nach Ausstellung bei einer Servicestelle kann unter www.klimaticket.at jederzeit selbstständig ein Kundenkonto zur Einsicht in die Vertrags- und Kundendaten eingerichtet werden.

18 Änderung der Kundendaten

18.1. Das Ticket kann weder auf eine andere Person noch auf einen anderen zeitlichen Geltungsbereich umgeschrieben werden.

18.2. Bei Namensänderungen wird nach Vorlage eines Nachweises durch. den Inhaber des Tickets bei einer Servicestelle das Ticket ohne Wirkung auf die Gültigkeit abgeändert. Dafür wird ein Ersatzleistungsentgelt (siehe Anhang 3) in Rechnung gestellt.

18.3. Eine Änderung der bei der Bestellung angegebenen Kundendaten, z. B. Name, Anschrift oder E-Mail-Adresse des Inhabers des Tickets ist umgehend mittels Kontaktformular auf www.klimaticket.at/kontakt, nachweislich bei einer Servicestelle bekanntzugeben oder online im Kundenkonto selbstständig vorzunehmen. Bei fehlender Information über Änderungen der Kundendaten gelten sämtliche an die zuletzt bekannt gegebene Adresse/E-Mail-Adresse verschickten Unterlagen und Erklärungen als ordnungsgemäß zugegangen.

19 Haftung

19.1. Sämtliche teilnehmende Verkehrsverbundorganisationsgesellschaften und Verkehrsunternehmen akzeptieren das Ticket unabhängig von der ausstellenden Stelle als Berechtigung für durch das Verkehrsunternehmen erbrachte und durch den Fahrgast in Anspruch genommene Beförderungsleistung. Die ausstellende Stelle in Form der Verkehrsverbundorganisationsgesellschaft, Verkehrsunternehmen oder One Mobility Ticketing GmbH sowie der Bund erbringt somit nicht die Beförderungsleistung im Zusammenhang mit dem Ticket, sondern die Beförderungsleistung kann ausschließlich durch das jeweilige Verkehrsunternehmen erbracht werden. Die Beförderungsleistung wird ausschließlich von den jeweiligen Verkehrsunternehmen erbracht, durchgeführt oder abgewickelt, und wird der Beförderungsvertrag ausschließlich jeweils zwischen dem Inhaber des Tickets und dem jeweiligen Verkehrsunternehmen abgeschlossen. Das jeweilige Verkehrsunternehmen, dessen Beförderungsleistung durch den Inhaber des Tickets in Anspruch genommen wird, haftet alleine und ausschließlich für sämtliche aus der Beförderungsleistung resultierenden oder mit dieser in Zusammenhang stehenden Folgen oder Schäden. Eine Haftung des Bundes, der One Mobility GmbH oder der One Mobility Ticketing GmbH gegenüber Inhabern des Tickets im Zusammenhang mit der Beförderungsleistung bzw. daraus resultierenden Folgen oder Schäden ist explizit ausgeschlossen.

19.2. Der Inhaber des Tickets haftet für Schäden, welche durch falsche Angaben bei der Ticketausstellung entstehen.

19.3. Wenn bei der Ausstellung vorsätzlich falsche Angaben gemacht werden oder diese missbräuchlich verwendet werden, kann der Inhaber des Tickets dauerhaft von der Nutzung des Tickets ausgeschlossen werden. Zusätzlich kann in diesen Fällen Strafanzeige erstattet werden.

19.4. Eine ununterbrochene Verfügbarkeit der Website www.klimaticket.at kann nicht gewährleistet werden. Es besteht diesbezüglich eine Abhängigkeit von technischen Voraussetzungen für Internetdienste und Telekommunikation. Der Bund, die One Mobility GmbH und die One Mobility Ticketing GmbH haften nicht für die Verfügbarkeit der Website www.klimaticket.at. Dies gilt auch für notwendige Wartungszeiträume.

19.5. Der Bund, die One Mobility GmbH und die One Mobility Ticketing GmbH übernehmen keine Haftung für die Vollständigkeit, Widerspruchsfreiheit, Richtigkeit und Aktualität für Informationen, welche durch Dritte bereitgestellt werden.

20 Schlussbestimmungen

20.1. Bei Unwirksamkeit einzelner Klauseln berührt dies die Wirksamkeit anderer Klauseln nicht.

20.2. Für Verträge zwischen dem Inhaber des Tickets und dem Bund gilt österreichisches Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wien, sofern nicht ein Verbrauchergeschäft gemäß § 1 Konsumentenschutzgesetz (KSchG), BGBl. Nr. 140/1979 idgF, vorliegt und das Konsumentenschutzgesetz zwingend eine andere Zuständigkeit für Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit den gegenständlichen AGB vorsieht.

Anhang 1: Gemeinschaftsbahnhöfe im Ausland

- Buchs SG
- St. Margrethen
- Lindau (Bodensee) Reutin
- Passau Hbf
- Simbach/Inn
- Tarvisio Boscoverde
- San Candido/Innichen
- Brennero/Brenner
- Sopron

Anhang 2: Strecken im Ausland mit Anerkennung des KlimaTicket Ö

Teil 1 Gemäß den Tarifbestimmungen der teilnehmenden Verkehrsverbundorganisationsgesellschaften

- auf dem ungarischen Abschnitt zwischen Loipersbach-Schattendorf und Deutschkreutz
- auf dem liechtensteinischen Abschnitt zwischen Tisis und Buchs (SG)
- auf dem italienischen Abschnitt zwischen Sillian und Brenner mit Umstieg in Franzensfeste, bei Fahrtantritt und Fahrtziel in Österreich
- auf den deutschen Abschnitten zwischen Scharnitz und Ehrwald mit Umstieg in Garmisch-Partenkirchen, bei Fahrtantritt und Fahrtziel in Österreich

Teil 2 Strecken im Ausland ohne Verkehrshalt im ausländischen Streckenabschnitt

- auf dem deutschen Abschnitt zwischen Salzburg Hauptbahnhof und Kufstein, bei Fahrtantritt und Fahrtziel in Österreich
- auf dem liechtensteinischen Abschnitt zwischen Tisis und Buchs (SG)

Anhang 3: Entgelte

Art des Entgelts	Höhe
Ersatzleistungsentgelt für die Ersatzausstellung bzw. Änderungsausstellung	€ 10
Aufzahlungsentgelt	€ 250